

Gemeinde Selmsdorf

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“

Begründung zum Erneuten Entwurf II

Teil 2 - Umweltbericht

1. Einleitung	3
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	3
1.2 Rahmenbedingungen der Umweltprüfung	15
2. Umweltbezogene Ziele der Fachgesetze und Fachplanung	22
2.1 Fachgesetze	22
2.2 Fachplanungen	26
2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte.....	30
2.4 Gewässerbelange	39
2.5 Waldbelange.....	40
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	47
3.1 Grundlagen und Methodik der Umweltprüfung	47
3.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	47
3.2 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit.....	48
3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt	51
3.4 Schutzgut Boden.....	67
3.5 Schutzgut Wasser.....	70
3.6 Schutzgut Fläche	79
3.7 Schutzgut Luft und Klima	81
3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	83
3.9 Schutzgut Landschaft/Ortsbild	84
3.10 Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter	87
3.11 Störfälle.....	89
3.12 Auswirkungen auf geographisches Gebiet und Bevölkerung.....	89
4. Entwicklungsprognose zum Umweltzustand	90
4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	90
4.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung....	92
4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	92
5. Eingriffsregelung	94
5.1 Gesetzliche Grundlage und Methodik	94
5.2 Bestandsbeschreibung und -bewertung.....	98
5.3 Eingriffsbilanzierung.....	102
5.4 Kompensationsmaßnahmen	118
6. Grüngestalterische Maßnahmen	126

7. Zusätzliche Angaben	128
7.1 Technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	128
7.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	129
8. Allgemein verständliche Zusammenfassung	130
9. Literatur und Quellen	134

Anlagen:

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

1.1.1 Anlass der Planung

Am südöstlichen Rand der Gemeinde Selmsdorf befindet sich südlich der Bundesstraße B 104 die von der Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (IAG) betriebene, etwa 153 ha große Sonderabfalldeponie mit weiteren rund 53 ha zugeordneten deponieeigenen Nebenflächen, wie Wald- und Grünflächen. Umgangssprachlich als „Deponie Schönberg“ bezeichnet, liegt das Deponiegelände vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Selmsdorf.

Sowohl die Deponieanlage selbst als auch die mit dem Betrieb verbundenen Verkehre, Immissionen und Veränderungen des Landschaftsbildes haben einen erheblichen und nachhaltigen Einfluss sowohl auf das interne Gemeinwesen der Gemeinde Selmsdorf als auch auf die Wirkung der Gemeinde nach außen.

Die Gemeinde Selmsdorf hat sich nach der politischen Wende als attraktiver Wohnort entwickelt. Durch vorausschauende Entscheidungen der Gemeindevertretungen wurden zahlreiche Wohngebiete realisiert sowie die gemeindliche Infrastruktur grundlegend saniert und ausgebaut. Durch die Ausweisung von Gewerbegebieten konnten darüber hinaus zahlreiche Gewerbebetriebe von einem Standort in Selmsdorf überzeugt werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ verfolgt die Gemeinde Selmsdorf nunmehr das Ziel, die bisherige und sicherlich noch nicht abgeschlossene positive Entwicklung der Gebietskörperschaft mit den Instrumenten der Bauleitplanung städtebaulich zu untersetzen und durch lenkende Festsetzungen des Bebauungsplanes auch für die Zukunft zu sichern. So sollen die in der Vergangenheit getätigten öffentlichen Investitionen in das Gemeinwesen und in die Infrastruktur ebenso langfristig gesichert werden wie die privaten Investitionen in Wohn- und Gewerbebereiche.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes möchte die Gemeinde erstmals Einfluss auf die Entwicklung des Deponiegeländes nehmen. Mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes übernimmt die Gemeinde Selmsdorf gegenüber dem Deponiebetreiber eine starke Position, um ihre Interessen zu verdeutlichen. Bisher ist es dem Betreiber möglich, Baugenehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beantragen und die Gemeinde wird lediglich im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens gehört. Mit dem Bebauungsplan schafft die Gemeinde einen öffentlichen Belang, der erstens bei jedem Antrag auf Baugenehmigung zu beachten ist und zweitens bestimmte Arten der Nutzung und ein erhöhtes Maß der baulichen Nutzung verhindert. Der Bebauungsplan steuert also die Entwicklung auf dem Deponiegelände. Somit kann auch Einfluss genommen werden auf das künftige Ausmaß der Umweltbeeinträchtigungen bzw. die naturschutzrechtlich zu beachtenden Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bzw. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigten Nutzungen sind innerhalb des Deponiebetriebes dem Bauplanungsrecht nicht zugänglich, d.h. der Bebauungsplan Nr. 18 kann und darf ausdrücklich nicht in bestehende und genehmigte Nutzungen eingreifen. Der

Bebauungsplan Nr. 18 regelt also nicht den genehmigten Deponiebetrieb, sondern nur neue und zusätzliche Nutzungen.

Neben den bisher genutzten Betriebsflächen soll mit dem Bebauungsplan Nr. 18 im nordwestlichen Bereich des Deponiegeländes ein Baugebiet für die Ansiedlung von Betrieben, die sich überwiegend mit der Aufbereitung und der Weiterverarbeitung von Wertstoffen sowie der Erzeugung und Speicherung von regenerativen Energien beschäftigen, planungsrechtlich vorbereitet werden. Mit der Festsetzung als Sonstiges Sonderbiet nach § 11 BauNVO soll einerseits die funktionale Nähe zum Deponiebetrieb dokumentiert werden, andererseits eröffnet diese Festsetzung der Gemeinde im Vergleich zu einer Gewerbegebietsfestsetzung größere Gestaltungsmöglichkeiten bei der Bestimmung der zulässigen Nutzungen.

Im Zuge dieser Baugebietserschließung beabsichtigt der Deponiebetreiber auch Bodenmaterial für die begonnene endgültige Oberflächenabdichtung des Deponie-Altteils zu gewinnen. So soll die künftige gewerbliche Entwicklungsfläche für Bodenabgrabungen genutzt werden. Die Gewinnung von Bodenmaterial unmittelbar am Ort der geplanten Verwendung reduziert den Transportaufwand erheblich und damit ebenso die mit den Transportfahrten verbundenen Lärmimmissionen. Nicht unerwähnt bleiben sollen auch die damit verknüpften wirtschaftlichen Ersparnisse. Allerdings sind die geplanten Abgrabungen als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten und dementsprechend zu bilanzieren.

Um die benannten Ziele zu erreichen, sollen in Abstimmung mit dem Deponiebetrieb durch diesen Bebauungsplan Nutzungen innerhalb des Deponiegeländes geordnet, sortiert und mit dem Gemeinwesen unvereinbare, jedoch planungsrechtlich denkbare Nutzungen, wie z.B. Abfallverbrennungsanlagen, Klärschlamm-trocknungsanlagen oder Anlagen zur Behandlung und Lagerung von radioaktiven oder explosionsgefährlichen Stoffen, ausgeschlossen werden. Mit dem Bebauungsplan sollen so die mit den Ansprüchen der Siedlungsflächen unvereinbaren Nutzungsintensivierungen vermieden werden.

Mit dem Bebauungsplan erfolgen keine Eingriffe in bestehende Nutzungen, die aufgrund von Genehmigungen nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bzw. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zulässig sind. Mit dieser Intention hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf in ihrer Sitzung am 31. März 2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 mit der Gebietsbezeichnung „Deponie auf dem Ihlenberg“ beschlossen.

Mit dem hier vorliegenden Erneuten Entwurf II hat sich die Gemeinde gemeinsam mit dem Deponiebetreiber mit den notwendigen Erweiterungsmöglichkeit auseinandergesetzt und teilweise in einigen Sondergebieten auf den aktuellen Bestand reduziert. Somit werden Eingriffe in Natur und Landschaft vermindert. Dies betrifft ebenso mittelbare Beeinträchtigung auf beispielweise gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld des Deponiegeländes.

Anmerkung: Zur Vermeidung von Missverständnissen und zur Klarstellung von verwendeten Begriffen soll an dieser Stelle erwähnt werden, dass der hier vorgelegte Bebauungsplan nicht die Absicht verfolgt, die in der Deponietechnik übliche Terminologie bedeutungsgleich zu übernehmen. Die in dieser Begründung verwendeten Begrifflichkeiten dienen nicht der technischen Definition eines Deponiebetriebes, son-

dem dem Ziel, die für einen verbindlichen Bauleitplan erforderliche Bestimmtheit zu gewährleisten.

1.1.2 Lage des Plangebietes

Die Gemeinde Selmsdorf befindet sich im Westen des Landkreises Nordwestmecklenburg und grenzt unmittelbar an das Gebiet der Hansestadt Lübeck. Das Plangebiet befindet sich im Südosten des Gemeindegebietes von Selmsdorf und somit unmittelbar an der nördlichen Grenze der Nachbargemeinde Schönberg und südlich der Siedlungsflächen des Hauptortes Selmsdorf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nicht nur die Flächen, die derzeit dem unmittelbar technischen Deponiebetrieb dienen, sondern auch ergänzend die Flächen, die sich im Eigentum der IAG befinden und dem Deponiebetrieb z.B. als Reserveflächen oder Grün- und Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen. Insgesamt hat das Plangebiet eine Flächengröße von rund 207 ha. Hierzu zählen auch die neue Zufahrt von der B 104 und die östlich des Deponiegeländes befindlichen Ackerflächen.



Abb. 1: Luftbild mit Lage und generalisierter Abgrenzung des Plangebietes, © GeoBasis - DE/M-V 2017.

1.1.3 Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes

Nachfolgend wird eine Auseinandersetzung mit den städtebaulichen Zielen des Bebauungsplanes dargestellt. Daraus lassen sich im Anschluss Schlussfolgerungen auf die Umweltbeeinträchtigungen ableiten.

Bestandteil des Bebauungsplanes ist das gesamte Betriebsgrundstück der IAG mbH, ergänzt um Flächen für die Herstellung eines neuen Knotenpunktes an der Bundesstraße B 104 sowie für Bodenabgrabungen im künftigen Sondergebiet SO 9 und Aufforstung im östlichen Rand des Plangebietes.

Die Neuordnung des Knotenpunktes an der Bundesstraße B 104 wird notwendig, da die Flächen des Deponiebetriebes öffentlich nicht zugänglich sind, aber der geplante Entwicklungsstandort im Westen in Form eines „normalen“ Gewerbestandortes öffentlich über eine Privatstraße erreichbar sein soll. Mit diesem neuen Knotenpunkt ist auch eine geänderte Regelung der Zufahrt für die Kraftfahrzeuge mit Wartebereichen zur Deponie erforderlich. Der geordnete Betrieb der Deponie setzt eine Kontrolle der ein- und ausfahrenden Fahrzeuge sowie der Personenbewegungen zwingend voraus. Durch diese Neuordnung des Verkehrs sind Beeinträchtigungen des Alleebestandes zu erwarten. Diese Eingriffe in den gesetzlich geschützten Baumbestand werden unter Punkt 3.3 behandelt.

Die Gemeinde hat sich lange und intensiv mit unterschiedlichen Möglichkeiten auseinandergesetzt, den Bebauungsplan so zu gestalten und zu strukturieren, dass die gewünschte Lenkungsfunction möglichst deutlich erkennbar wird. Weiterhin soll die existierende und ausgeprägte Binnendifferenzierung bei den Nutzungen innerhalb des Deponiebetriebes aufgenommen und für die unverwechselbare Verortung einzelner Festsetzungen genutzt werden. Mit dem nun hier vorliegenden Erneuten Entwurf II wurden die Festsetzungen zu den Nutzungen der einzelnen Sondergebiete einer weiteren vertiefenden Prüfung unterzogen.

Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Gemeinde hat sich im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 18 dazu entschieden, insgesamt neun Sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO zu definieren und diesen Sonstigen Sondergebieten einen definierten Nutzungskatalog zuzuordnen. Diesen spezifischen Gebietsfestsetzungen werden für alle Sonstigen Sondergebiete geltende Festsetzungen vorangestellt, die die generellen Zulässigkeiten (z.B. Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Umwandlung von regenerativen Energien) bzw. Unzulässigkeiten (z.B. Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen, Anlagen zur Klärschlamm-trocknung, Windenergieanlagen) bestimmen.

Mit dieser Vorgehensweise ist die Gemeinde in der Lage, für jedes Sonstige Sondergebiet eine kleinteilige Nutzungsbreite zu bestimmen. Somit können sensiblere Bereiche von potenziell störenden Nutzungen freigehalten werden. Beispielhaft seien hier störende Hochbauten entlang der B 104 (Beeinträchtigung der Ortseingangsgestaltung), lärmintensive Nutzungen in Richtung der Ortslage Selmsdorf (Beeinträchtigung der Wohnfunktionen) genannt.

Die von der Gemeinde festgesetzten Nutzungskataloge für die Sonstigen Sondergebiete werden nachfolgend dargestellt:

Die **Sonstigen Sondergebiete SO 1 bis SO 8** dienen dem Betrieb der Deponie mit allen dafür erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Darüber hinaus dienen sie der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Speicherung von regenerativen Energien (z. B. Photovoltaikanlagen) mit Ausnahme von Windkraftanlagen. Innerhalb der festgesetzten **Sonstigen Sondergebiete SO 1 bis SO 8**, die das eigentliche Betriebsgrundstück der IAG mbH betreffen, sind allgemein zulässig:

- Verkehrsflächen zur inneren verkehrlichen Erschließung einschließlich Stell- und Parkplätze,
- Anlagen zur Ver- und Entsorgung (z. B. Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme, Daten/Kommunikation) sowie Anlagen für die Regen- und Brauchwassersammlung, -rückhaltung, -behandlung und -ableitung,
- Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Speicherung von regenerativen Energien (z.B. Photovoltaikanlagen, Elektrolyseure).
- Anlagen zur Überwachung und Kontrolle des Anlagenbetriebes (z. B. Messeinrichtungen und Wetterstationen),
- Leitsysteme in Form von Beschilderungen und Lichtsignalanlagen,
- Anlagen zur Fassung von Deponiegas und Sickerwasser (z. B. Schachtbauwerke, Pumpwerke, Leitungen).

Für das gesamte Plangebiet, innerhalb der festgesetzten **Sonstigen Sondergebiete SO 1 bis SO 9**, sind generell unzulässig:

- Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen im Sinne von Abfallverbrennungsanlagen (insbesondere R1-Anlagen nach Anlage 2 des KrWG),
- Anlagen zur Lagerung, Behandlung und Wiederaufbereitung von radioaktiven Abfällen entsprechend der Definition nach dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz),
- Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Stoffen, die unter das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) fallen,
- Anlagen zur Klärschlamm-trocknung,
- Anlagen zur Nutzung der Windenergie.

Bei der Gliederung der Sonstigen Sondergebiete hat sich die Gemeinde vorrangig an bestehenden Nutzungsstrukturen orientiert und eine Fläche westlich des bestehenden Betriebsgrundstückes für eine künftige bauliche Entwicklung aufgenommen.

Innerhalb des **Gebietes SO 1** sind Verwaltungs- und Bürogebäude mit der erforderlichen sozialen Infrastruktur für den Deponiebetrieb vorhanden. Darüber hinaus wird innerhalb dieses Gebietes die Annahme der Abfälle abgewickelt. Damit verbunden sind Aufstellflächen-/Wartebereiche für Kraftfahrzeuge mit entsprechenden Leiteinrichtungen. Mit dem Bebauungsplan wird eine Neuregelung der Aufstellflächen-/Wartebereiche für Kraftfahrzeuge planungsrechtlich vorbereitet. Ebenso werden Flächen für die technische Infrastruktur, wie Betriebstankstelle und Waschanlagen, genutzt.

Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO 1 „Verwaltung und Annahme“ dient der Unterbringung von Einrichtungen und Anlagen zur Verwaltung des Betriebes, zur Annahme und Registrierung von Abfallstoffen, zur technischen Ver- und Entsorgung und zur Überwachung des Betriebes.

Innerhalb der überbaubaren Flächen des Sonstigen Sondergebietes SO 1 sind zulässig:

- Verwaltungs- und Sozialgebäude, u.a. Büro-, Konferenz-, Sozial- und Umkleieräume, Kantine, Anmeldung,
- Service- und Garagengebäude sowie Werkstätten,
- Anlagen und Gebäude einer Betriebstankstelle,
- Anlagen und Gebäude einer öffentlichen Tankstelle zur Versorgung mit regenerativen Energien/ Antriebsstoffen,
- Anlagen und Gebäude einer Betriebsfeuerwehr,
- Waschanlagen für Kraftfahrzeuge und Baumaschinen,
- Anlagen und Gebäude zur Ver- und Entsorgung, u.a. Trafostation, Regenwasseranlagen, Kläranlagen für kommunales Abwasser inklusive Pumpwerke,
- Abfallannahme- und Kontrolleinrichtungen, u.a. Waage, Labore,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Baumaschinen und Lagereinrichtungen,
- Gewerbebetriebe im Sinne des § 8 BauNVO, die die Anforderung von Punkt 1.11, Satz 1, unterstützen (z.B. Transportgewerbe, Werkstatt/Abschleppdienste, Logistikunternehmen).

Die Flächen des **Gebietes SO 2** dienen vorrangig als Flächen für die Zwischenlagerung sowohl innerhalb von Gebäuden, als auch auf Lagerflächen. Darüber hinaus befindet sich hier der Standort, der für erforderliche Baustelleneinrichtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen des Betriebes genutzt wird.

Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO 2 „Zwischenlagerung und Baustelleneinrichtungsfläche“ dient der temporären Zwischenlagerung von Abfällen und Gegenständen der Baustelleneinrichtung.

Innerhalb der überbaubaren Flächen des Sonstigen Sondergebietes SO 2 sind zulässig:

- Lagerflächen für Baustoffe,
- Lagergebäude,
- Flächen und Einrichtungen zur Sicherstellung von Abfällen einschließlich deren Umschlag,
- Anlagen zur mechanischen Abfallbehandlung (z. B. Siebanlagen),
- Zwischenlagerung und Aufbereitung von Böden,
- temporäre Aufstellung von Gegenständen der Baustelleneinrichtung.

Außerhalb der überbaubaren Flächen des Sonstigen Sondergebietes SO 2 sind zulässig:

- temporäre Aufstellung von Gegenständen der Baustelleneinrichtung.

Zur Baustelleneinrichtung zählen u.a. Container mit Büro- und Sozialräumen sowie Lagerräume und Lagerflächen für Materialien und Maschinen.

Die Flächen des **Gebietes SO 3** sind für die Zwischenlagerung sowie künftig zur Energieerzeugung bestimmt.

Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO 3 „Zwischenlagerung von Baustoffen und Ersatzbaustoffen“ dient der temporären Zwischenlagerung. Innerhalb der überbaubaren Flächen des Sonstigen Sondergebietes SO 3 sind zulässig:

- Lagerflächen für Baustoffe und Ersatzbaustoffe,
- Lagergebäude,
- Anlagen der mechanischen Abfallbehandlung (z. B. Siebanlagen),
- Zwischenlagerung und Aufbereitung von Böden,
- temporäre Aufstellung von Gegenständen der Baustelleneinrichtung,
- Anlagen für die Gaserzeugung, -speicherung und -verwertung,
- Anlagen für die Prozesssteuerung und -überwachung,
- Anlagen für die Energieerzeugung, -verteilung und -speicherung,
- Lager-, Verwaltungs-, Technik-, Garagengebäude und -plätze, Werkstätten.

Außerhalb der überbaubaren Flächen des Sonstigen Sondergebietes SO 3 sind zulässig:

- temporäre Aufstellung von Gegenständen der Baustelleneinrichtung.

Innerhalb des Gebietes SO 4 erfolgen unterschiedliche Prozesse für den Deponiebetrieb. Die Flächen des **Gebietes SO 4** sind überwiegend durch Wasserspeicherbecken gekennzeichnet. Südwestlich schließen sich die Renaturierungsteiche an. Diese Renaturierungsteiche sind als Fläche für Entsorgungsanlagen festgesetzt.

Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO 4 „Gas- und Sickerwasser“ dient der Reinigung, Aufbereitung und Verwertung von Deponiegasen und von Mischgasen im Sinne der Schwachgasnutzung des Deponiegases sowie der Energieerzeugung. Weiterhin dient es der Sickerwasserbehandlung einschließlich dessen Speicherung sowie der Speicherung von Teilströmen aus dem Behandlungsprozess der Sickerwasserbehandlung. Innerhalb der überbaubaren Fläche des Sonstigen Sondergebietes SO 4 sind zulässig:

- Anlagen für die Sickerwasserfassung, -speicherung und -behandlung, einschließlich der Anlagen zur Abluftbehandlung
- Anlagen zur Überwachung der Sickerwasserqualität,
- Anlagen für die Gasspeicherung, -behandlung und -verwertung,
- Anlagen zur Behandlung von Abfällen (z. B. Konditionierung und Stabilisierung) einschließlich der Zwischenlagerung,
- Anlagen für die Prozesssteuerung und -überwachung,
- Anlagen für die Energieerzeugung, -verteilung und -speicherung,
- Anlagen der mechanischen Abfallbehandlung (z. B. Siebanlagen),
- Lager-, Verwaltungs-, Sozial-, Technik- und Garagengebäude und -plätze sowie Werkstätten,
- Lagerflächen für Baustoffe,
- Zwischenlagerung und Aufbereitung von Böden,
- temporäre Aufstellung von Gegenständen der Baustelleneinrichtung.

Außerhalb der überbaubaren Flächen des Sonstigen Sondergebietes SO 4 sind zulässig:

- temporäre Aufstellung von Gegenständen der Baustelleneinrichtung.

Innerhalb der **Gebiete SO 5** liegen die Regenwassersammelbecken, die Bestandteile des Entwässerungskonzeptes des Betriebsgrundstückes sind. Nördlich der Gebiete SO 1 und SO 9 sollen künftig neue Becken zur Aufnahme und Ableitung des Regenwassers aus diesen Gebieten errichtet werden. Entsprechend erforderliche Flächen sind in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Flächen der Regenwassersammelbecken selbst sind als Fläche für Entsorgungsanlagen festgesetzt.

Die festgesetzten Sonstigen Sondergebiete SO 5 „Regenwasser“ dienen der Sammlung, Behandlung und Ableitung von Regenwasser. Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete SO 5 sind zulässig:

- Anlagen für die Regenwassersammlung, Regenwasserrückhaltung und -behandlung.
- Anlagen für die Regenwasserableitung.

Die Flächen innerhalb des **Gebietes SO 6** dienen als Lagerflächen, der Vorbehandlung sowie für Anlagen der Ver- und Entsorgung. Innerhalb der Fläche des SO 6 sind keine Flächenerweiterungen über den derzeitigen Bestand hinaus vorgesehen.

Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO 6 „Pumpwerk/Abfallbehandlung“ dient der mechanischen und physikalischen Vorbehandlung von Abfällen. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 6 sind zulässig:

- Anlagen für mechanische und physikalische Behandlung von Abfällen (z. B. Konditionierung und Stabilisierung),
- Zwischenlagerung von Baustoffen und Ersatzbaustoffen,
- Pumpwerke einschl. Fassungseinrichtungen für Deponiesickerwasser und Regenwasser,
- Flächen und Einrichtungen zur Sicherstellung von Abfällen einschließlich deren Umschlag,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Baumaschinen und Container.

Innerhalb des **Gebietes SO 7** ist die Restabfallbehandlungsanlage mit den erforderlichen Gebäuden und Nebenanlagen vorhanden.

Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO 7 „RABA-Restabfallbehandlungsanlage“ dient der Behandlung und Lagerung von Abfällen und Wertstoffen. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 7 sind zulässig:

- Anlagen für die mechanische und biologische Behandlung von Abfällen und Wertstoffen, einschließlich der Anlagen zur Abluftbehandlung,
- Lager-, Verwaltungs-, Sozial-, Technik- und Garagengebäude sowie Werkstätten,
- Lagerflächen für Produktionshilfsmittel,
- überdachte und offene Flächen für die temporäre Lagerung von Abfällen, Wertstoffen und Böden einschließlich deren Umschlag,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Baumaschinen und Container,
- Anlagen zur Überwachung und Kontrolle des Anlagenbetriebes (z. B. Messeinrichtungen, Waage und Wetterstationen).

Innerhalb des **Gebietes SO 8** liegt der eigentliche Deponiekörper, der auf den südlichen Flächen Möglichkeiten für eine weitere künftige Deponierung schafft. Für den Bereich des Gebietes SO 8, innerhalb der Ringstraße gelegen, liegen Genehmigungen nach KrWG vor.

Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO 8 „Deponiekörper/Regenerative Energien“ dient der zeitlich unbegrenzten Ablagerung von Abfällen und der Erzeugung,

Speicherung und Umwandlung regenerativer Energien. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 8 sind zulässig:

- Deponierung von Abfällen sowie deren Zwischenlagerung, Behandlung (z. B. Konditionierung, Stabilisierung) und Bereitstellung einschließlich der erforderlichen Abdeckung (Aufschüttungen),
- Nebenanlagen, die dem Betriebszweck der Deponierung von Abfällen dienen (z. B. Wiegeeinrichtungen, Reifenreinigungsanlage),
- Anlagen zur Überwachung und Kontrolle des Anlagenbetriebes (z. B. Messeinrichtungen, Waage und Wetterstationen),
- Stellplätze und Reinigungsanlagen für Kraftfahrzeuge, Baumaschinen und Container,
- Fassungs-, Speicher-, Behandlungs- und Nutzungseinrichtungen für Brauch- und Niederschlagswasser,
- Gewinnung, Zwischenlagerung sowie Bereitstellung und Aufbereitung von Böden,
- Anlagen für die Energieerzeugung, -speicherung und -umwandlung, auch regenerativer Energien.

Innerhalb des **Gebietes SO 9** werden mit dem Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines gewerblich genutzten Standortes geschaffen.

Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO 9 „Gewerbefläche am Kirchenholz“ dient der Errichtung und dem Betrieb von Gewerbebetrieben und zwar überwiegend solcher Betriebe, die sich mit der Aufbereitung und der Weiterbearbeitung von Wertstoffen beschäftigen. Zulässig sind Betriebe, die Verwertung und Recycling im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) betreiben. Hierunter wird jedes Verwertungsverfahren verstanden, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die thermische Verwertung.

Innerhalb der überbaubaren Fläche in dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet SO 9 sind beispielhaft zulässig:

- Bodengewinnungs- und aufbereitungsanlagen einschl. der Zwischenlagerung von Böden,
- Anlagen zur mechanischen-, biologischen-, physikalischen-, chemischen Behandlung von Wertstoffen und Böden einschließlich deren Zwischenlagerung,
- Verwertungs- und Recyclinganlagen im Sinne des KrWG mit Ausnahme von Abfallverbrennungsanlagen,
- Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Speicherung von regenerativen Energien (z.B. Photovoltaikanlagen),
- Einrichtungen und Anlagen zum Verkauf von z.B. Kompost, Rindenmulch, Mutterboden,
- Anlagen und Einrichtungen, die den Betrieb eines öffentlich erreichbaren Wertstoffhofes umfassen,
- Anlagen zur Zwischenlagerung von Recyclingmaterialien/Wertstoffen für die Abfertigung zum Transport in eine Anlage zur Weiterverarbeitung (KrWG, Anlage 2 R13). Die Ablagerung von Stoffen im Sinne des § 3 Abs. 27 KrWG ist unzulässig.
- Gewerbebetriebe im Sinne des § 8 BauNVO, die die Anforderung von Punkt 1.11, Satz 1, unterstützen (z.B. Transportgewerbe, Werkstatt/Abschleppdienste, Logistikunternehmen).

Innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes SO 9 sind unzulässig:

- Anlagen für die Behandlung gefährlicher Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV),
- Anlagen, in denen als Hauptproduktionsziel gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) entstehen.

Gemäß § 3 Abs. 23 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist **Verwertung** im Sinne dieses Gesetzes jedes Verfahren, in dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Anlage 2 des KrWG enthält eine nicht abschließende Liste von Verwertungsverfahren.

Recycling gemäß § 3 Abs. 25 KrWG im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

Das Maß der baulichen Nutzung wird aufgrund der vorhandenen Genehmigungen, hochbaulichen Anlagen sowie der baulichen Entwicklungsziele für die Gebiete SO 1 bis SO 4 und SO 6 bis SO 9 festgesetzt. Für das Sonstige Sondergebiet SO 5 „Regenwasser“ werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung nicht erforderlich, da hier die Sammlung, Behandlung und Ableitung von Regenwasser erfolgt, bauliche Nebenanlagen zulässig sind, aber die Errichtung von Hauptgebäuden nicht vorgesehen ist.

Zu den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung zählen die zulässige Grundflächenzahl sowie die maximal zulässige Firsthöhe. Diese Festsetzungen sind der Nutzungsschablone auf der Planzeichnung zu entnehmen:

Die Überschreitung der in der Nutzungsschablone festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) ist gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO unzulässig. Damit sichert die Gemeinde, dass Versiegelungen im Bereich des Deponiebetriebes (Gebiete SO 1 bis SO 8) nicht in großem Umfang über das bestehende Maß hinausgehen. Innerhalb der Gebiete SO 1 bis SO 8 wurden sämtliche baulichen Anlagen und Versiegelungen erfasst und mit der festgesetzten Grundflächenzahl berücksichtigt. Zusätzlich dazu besteht ein geringes Potential für die Herstellung von weiteren baulichen Anlagen. Aus Sicht der Gemeinde Selmsdorf ist die Möglichkeit einer Überschreitung der GRZ in diesem Sonderfall daher nicht notwendig.

Die GRZ mit 1,0 für das Gebiet SO 8 berücksichtigt den Genehmigungsstatus nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Die Grundflächenzahl von 0,8 im Gebiet SO 9 entspricht der üblichen Ausnutzungskennzahl für Gewerbegebiete. Hier sollen Versiegelungen auf maximal 80 % der Fläche beschränkt werden.

Die Berechnung der Grundflächenzahl hat auf Grundlage der in Tabelle 1 dieser Begründung genannten Flächenmaße zu erfolgen. Die möglichen Neuversiegelungen für das Plangebiet werden im Umweltbericht dargestellt.

Die zulässigen maximalen Firsthöhen sind Bestandteil der Nutzungsschablone. Innerhalb des festgesetzten SO 1 erfolgt eine Trennung der Baufenster. Für das geplante Multifunktionsgebäude wird eine separate Baugrenze festgesetzt, die sich an den Angaben aus dem Bauvorbescheid orientiert. Dort wird eine maximale Firsthöhe von 17,0 m festgesetzt. Für die restlichen Flächen innerhalb des SO 1 werden weiterhin 9,0 m als maximale Firsthöhe festgesetzt.

Innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes SO 3 ist die Errichtung eines Doppelmembrangasspeichers mit einer maximalen Anlagenhöhe von 15,0 m zulässig. Aufgrund der Zielsetzung erneuerbare Energien zu erzeugen und zu speichern, ist die Errichtung einer solchen baulichen Anlage notwendig.

Innerhalb der festgesetzten Sonstigen Sondergebiete SO 3, SO 4, SO 6 und SO 7 sind des Weiteren Schornsteine, Silos und Masten abweichend von den Festsetzungen in der Nutzungsschablone mit einer maximalen First-/Höhe von 25,0 m über dem Bezugspunkt zulässig.

Innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes SO 8 ist die Errichtung von Silos mit einer maximalen Höhe von 20,0 m zulässig.

Innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes SO 9 sind Schornsteine, Silos und Masten abweichend von den Festsetzungen in der Nutzungsschablone mit einer maximalen First-/Höhe von 25,0 m über dem Bezugspunkt zulässig.

Die Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel. Bei Flachdächern ist die Firsthöhe gleich der Höhe der Oberkante des Gebäudes.

Für die Bestimmung der festgesetzten Firsthöhen gilt die mittlere Höhenlage des von der baulichen Anlage überdeckten Geländes. Damit sichert die Gemeinde, dass sich die künftige Bebauung in die vorhandene Geländesituation einfügt.

Das Sonstige Sondergebiet SO 8 dient der zeitlich unbegrenzten Ablagerung von Abfällen und der Erzeugung und Speicherung regenerativer Energien. Die Flächen des Gebietes SO 8 umfassen den eigentlichen Deponiekörper inklusive möglicher Erweiterungsflächen im südlichen Bereich innerhalb der Ringstraße. Für diese Flächen bestehen Genehmigungen nach KrWG. Die Errichtung von Hauptgebäuden ist nicht vorgesehen, daher sind Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung für die zulässige Höhe von baulichen Anlagen und zur Zahl der Vollgeschosse entbehrlich. Im Rahmen der textlichen Festsetzungen wird allerdings geregelt, dass die Errichtung von Silos mit einer maximalen Firsthöhe von 20,0 m zulässig ist.

Überbaubare Flächen und Bauweise

Die überbaubaren Flächen werden durch die festgesetzten Baugrenzen bestimmt. Diese verlaufen weitestgehend umlaufend um die Sonstigen Sondergebiete, um die Errichtung von baulichen Anlagen zu ermöglichen.

Parallel bzw. entlang der Bundesstraße B 104 sind innerhalb der Gebiete SO 1, SO 2 und SO 3 **Flächen** festgesetzt, **die von einer Bebauung freizuhalten sind**. Dabei wurde unterschieden zwischen der Fläche 1, der Anbauverbotszone von 20 m entlang der Bundesstraße, der Fläche 2, der Verbotszone für hochbauliche Anlagen sowie der Fläche 3, Sichtdreiecke an der Bundesstraße B 104.

Innerhalb der festgesetzten Fläche 1, der Anbauverbotszone von 20 m zur Bundesstraße B 104, dürfen gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz in einer Entfernung bis zu 20,0 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, Hochbauten jegli-

cher Art nicht errichtet werden. Davon ausgenommen ist die Errichtung von Zäunen und Toren sowie Schrankenanlagen im Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb.

Innerhalb der festgesetzten Fläche 2, der Verbotszone für hochbauliche Anlagen, dürfen hochbauliche Anlagen jeglicher Art, mit Ausnahme von temporären Anlagen der Baustelleneinrichtung, nicht errichtet werden. Diese Festsetzung in Verbindung mit den festgesetzten Grünflächen wurde zum Schutz des Landschaftsbildes aufgenommen. Damit wird berücksichtigt, dass neue hochbauliche Anlagen oder Hauptgebäude, erst in einer Entfernung von etwa 50 m bis 60 m errichtet werden können. Die Errichtung von Nebenanlagen und unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen ist innerhalb dieses Bereiches zulässig.

Innerhalb der festgesetzten Fläche 3, den Sichtdreiecken an der Bundesstraße B 104, sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO unzulässig. Grundstückseinfriedungen und Strauchwerk dürfen eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind Neuanpflanzungen von Bäumen mit einer Kronenansatzhöhe von über 2,5 m. Diese Festsetzungen dienen der Gewährung ausreichender Sichtverhältnisse am Knotenpunkt zwischen der künftigen Erschließungsstraße und der Bundesstraße B 104.

Die südlichen Flächen des Deponiegeländes werden von **Waldflächen** umrahmt. Gemäß den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes ist ein 30 m Waldschutzabstand zu berücksichtigen. Dieser Waldschutzabstand ist durch die Aufnahme der 30 m Waldabstandslinie in der Planzeichnung bestimmt.

Innerhalb der festgesetzten Sonstigen Sondergebiete SO 1 bis SO 8 sind innerhalb des **30 m Waldschutzabstandes** (gemäß § 20 LWaldG M-V) nur solche hochbaulichen Anlagen unzulässig, die überwiegend dem Aufenthalt von Menschen dienen. Innerhalb der genannten Sonstigen Sondergebiete sind innerhalb des Waldschutzabstandes bauliche Anlagen, die überwiegend dem technischen Betrieb der Deponie dienen, zulässig. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist jedoch unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Forstamtes Grevesmühlen. Dies ist zum Beispiel für den Bau des neuen Multifunktionsgebäudes notwendig. In Folge eines Vor-Ort-Termins mit der zuständigen Forstbehörde kann in diesem Bereich aufgrund des vorhandenen Baumbestandes aus niedrigkronigen Weidenarten eine Ausnahme erteilt werden. Mit Schreiben vom 02. Mai 2022 wurde diese Ausnahme seitens des Forstamtes erteilt.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2017 hat die zuständige Forstbehörde des Weiteren mitgeteilt, dass sie der Errichtung baulicher Nebenanlagen (z.B. Stell- und Lagerflächen u.ä.) innerhalb des 30 m Waldschutzabstandes zustimmt. Dementsprechend dürfen diese baulichen Anlagen, die überwiegend dem technischen Betrieb der Deponie dienen, innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche im Waldschutzabstand errichtet werden. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen innerhalb des Waldschutzabstandes wird aufgrund der Gefahr der Anlagenschädigung durch fallende Bäume sowie der Waldschädigung durch Waldbrand und durch die Gefahren beim Löschen in der Nähe der Solaranlagen ausgeschlossen.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 9 ist gemäß § 20 LWaldG M-V innerhalb des gesetzlichen Waldschutzabstandes von 30 m die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art, mit Ausnahme von Einfriedungen, unzulässig. Innerhalb des

SO 9 wird mit der Festsetzung der Baugrenze der Waldschutzabstand von 30 m eingehalten.

Außerhalb der überbaubaren Flächen in den festgesetzten Sonstigen Sondergebieten SO 1 bis SO 8 sind Verkehrsflächen zur inneren verkehrlichen Erschließung allgemein zulässig.

Die zulässige Bauweise wird aufgrund der vorhandenen hochbaulichen Anlagen und entsprechend den angestrebten Entwicklungszielen festgesetzt:

In den festgesetzten Sonstigen Sondergebieten SO 1, SO 2, SO 3 und SO 9 ist die abweichende Bauweise mit Gebäudelängen bis zu 70 m zulässig. Die abweichende Bauweise im festgesetzten Sonstigen Sondergebiet SO 4 ist mit Gebäudelängen bis zu 80 m und im Sonstigen Sondergebiet SO 7 mit Gebäudelängen bis zu 90 m zulässig.

1.2 Rahmenbedingungen der Umweltprüfung

1.2.1 Rechtliche Grundlagen des Umweltberichtes

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hinsichtlich der Prüfungsdichte kann sich die Umweltprüfung folglich auf Umweltaspekte und Schutzgüter beschränken, auf die sich der Bauleitplan erheblich auswirkt. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung; dieser ist – dem jeweiligen Verfahrensstand entsprechend – inhaltlich anzupassen.

1.2.2 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Stadt bzw. Gemeinde legt nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB im Rahmen der Umweltprüfung fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der (Umwelt-)Belange für die Abwägung erforderlich ist. Darüber hinaus bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes in angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB). Aus der betreffenden Rechtsnorm ergibt sich auch hier eine Begrenzung der Prüfungsdichte, insbesondere eine Abhängigkeit vom Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB; ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz sind in § 1a BauGB dargelegt.

Umweltrelevante Prüfkriterien und Schutzgüter entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstigen Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)
- die Wechselwirkungen zwischen den vorstehenden, d. h. in § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c und d BauGB benannten Belangen des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)
- die Nutzung der erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)
- die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Umweltrelevante Grundsätze und Prüfkriterien sowie Schutzgüter entsprechend § 1a BauGB

- Mit Grund und Boden soll durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB).
- Die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB).
- Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB).
- Die Anwendung der Eingriffsregelung, d. h. Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB).
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 Satz 1 BauGB). Die betreffenden Erfordernisse sind nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen und wurden mit der jüngsten Anpassung des Baugesetzbuches im Katalog der Aufgaben der Bauleitplanung entsprechend § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB ergänzt. Nunmehr sollen die Bauleitpläne entsprechend § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB neben dem Beitrag, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienen.

1.2.3 Methodik der Umweltprüfung

Für den Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf werden innerhalb des Umweltberichtes die ermittelten voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die projektbedingten Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt einschließlich der entstehenden Wechselwirkungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 2 Abs. 4 BauGB. Als geeignete Untersuchungsmethode wird zunächst die Bilanzierung der festgesetzten Flächennutzungen gegenüber dem Bestand angesehen. Hieraus wird als erster Schritt der Analyse deutlich, inwieweit es zu nachteiligen Wirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter kommt. In weiteren Analyseschritten erfolgt eine naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Bewertung der sich aus dem Vorhaben ergebenden Veränderungen. Die methodische Vorgehensweise zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch das Projekt erfolgt im Regelfall verbal argumentativ.

Neben diesen regulären Schritten wurden für den vorliegenden Bebauungsplan weitere Fachuntersuchungen durchgeführt. Diese stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit den Schutzgebietsausweisungen und gesetzlich geschützten Biotopen. Nachfolgend wird der Abstimmungsprozess mit den Naturschutzbehörden zusammenfassend dargestellt. Daraus wurde die Bearbeitungstiefe für die einzelnen Aspekte bestimmt.

1.2.4 Verfahrensablauf der Planung

Im Zusammenhang mit den naturschutzfachlichen Belangen fanden im Vorfeld des Erneuten Entwurfes II des Bebauungsplanes Nr. 18 zahlreiche Abstimmungen statt. Dies betraf zum einen Abstimmungen zwischen der Gemeinde, dem Deponiebetreiber und den Planenden zu Art und Maß der baulichen Nutzung und zum anderen Abstimmungen zur Behandlung einzelner naturschutzfachlicher Aspekte. Hier wurde der Austausch mit den zuständigen Fachbehörden gesucht.

Im Rahmen der bisherigen öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen zur Detaillierung der Umweltprüfung gegeben. Dies betrifft insbesondere die vorgelegte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, aber auch weitere naturschutzfachliche Aspekte.

Grundsätzlich gibt es Abstimmungsbedarf zum Eingriffsumfang. Aus Sicht der Gemeinde geht es mit dem Bebauungsplan Nr. 18 um die planungsrechtliche Sicherung einer bestehenden Deponieanlage einschließlich der Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten. Hervorzuheben ist hierbei der Bereich des SO 9, in welchem die Ansiedlung von Gewerbebetrieben geplant ist. Dieses SO 9 geht auch über die bisherige Fläche der Deponie hinaus. Somit sind aus Sicht der Gemeinde hier durch den bestehenden und langjährig etablierten Deponiebetrieb bereits Vorbelastungen gegeben, die auch in der Eingriffsdarstellung und -bewertung zu berücksichtigen sind. Dies spiegelt sich u.a. in der gewählten Biotopeinstufung und der Darstellung der Wirkzonen wider.

Die stringenten Regelungen der HzE, insbesondere in der Neufassung von 2018 lassen hierfür keinen Spielraum. Vor diesem Spannungsfeld sind die nachfolgenden Ausführungen zur Eingriffsbilanzierung zu betrachten.

Nachfolgend ist eine Zusammenfassung der Stellungnahmen mit naturschutzfachlichen Aspekten wiedergegeben:

Vorentwurf

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (uNB) vom 16. November 2017

- Die Gemeinde hat als Untersuchungsraum das Plangebiet berücksichtigt. Die uNB fordert einen Untersuchungsraum von mindestens 200 m.
- *Es werden Hinweise zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gegeben:*
- Die Abgrabungsfläche ist über das Plangebiet zu erschließen. Die Erschließung ist in den Planunterlagen darzustellen und bei der Bilanzierung zu berücksichtigen.
- Die Darstellung zu den Eingriffen von Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung und Funktionsverlust sind zu präzisieren.
- Bei der Wertermittlung für Biotope mit besonderer Bedeutung (Wertstufe <3) im vereinfachten Verfahren ist stets ein höheres (mindestens mittleres) Kompensationserfordernis zugrunde zu legen. (Anlage 10 Hinweise zur Eingriffsregelung)
- Die Werteinstufung ist auf der Grundlage der Anlage 9 der HzE zu überarbeiten.
- Die mittelbaren Beeinträchtigungen sind aufgrund der Erweiterung der Bebauung in den Außenbereich zu berücksichtigen. Dabei sind zwei Wirkzonen zu bilden: Wirkzone I von mindestens 50 m (Wirkfaktor 0,4-0,6) und Wirkzone II von mindestens 200 m (Wirkfaktor 0,05-0,3). Hierbei sind alle Biotoptypen mit der Werteinstufung >2 zu betrachten und bewerten. Aus Sicht der uNB liegen keine Gründe für einen Verzicht auf die Berücksichtigung mittelbarer Eingriffswirkungen vor.
- Es wird von Seiten der uNB die Überarbeitung der Bilanzierung unter Verwendung der Anlage 15 (Hinweise zur Eingriffsregelung, 1999) empfohlen.
- Eingriffe in die Sonderfunktion Landschaftsbild durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind nach den WKA-Hinweisen M-V zu ermitteln und additiv zu berücksichtigen.
- Die Heckenpflanzung im SO10 (jetzt SO9) ist in der Bilanzierung zu berücksichtigen.
- Das Flurstück 61 der Flur 2 in der Gemarkung Sülsdorf steht für weitere Kompensationsmaßnahmen nur begrenzt zur Verfügung.
- Nach der HzE sind Kompensationsmaßnahmen im Regelfall auf Biotopen mit einem Ausgangswert ≤ 1 durchzuführen. Anderenfalls ist nur die Wertsteigerung zum Ansatz zu bringen.
- Die Einstufung der Kompensationsmaßnahmen ist zu begründen. Bei der Nutzung der obersten Spanne sind die genannten Kriterien zu berücksichtigen.
- Die Anlage von Wald ist entsprechend der Ergänzung der HzE zu berechnen.
- Externe Kompensationsmaßnahmen sind im weiteren Planverfahren konkret zu benennen.
- *Baum- und Alleenschutz:*
- Mit der Umsetzung der Planungsziele ist die Fällung von drei gesetzlich geschützten Bäumen (§ 19 NatSchAG) dargestellt.
- Es sind Ausführungen zur Notwendigkeit zu ergänzen. Hierbei ist insbesondere auf Vermeidungsmaßnahmen und Alternativlösungen einzugehen.
- Aus Sicht der uNB kann eine Befreiung von Verboten aktuell nicht in Aussicht gestellt werden.
- *Landschaftsplanung:*
- Aus artenschutzfachlichen Gründen sollten innerhalb des SO9 Windkraftanlagen ausgeschlossen werden.

- *Artenschutz:*
- Es werden Hinweise zu den gesetzlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG gegeben.
- Es wird darauf verwiesen, dass alle aktuell verfügbare Daten zu nutzen sind. Hier werden auch die Erhebungen des Büros BHF (2017) benannt.
- Es wird nochmals auf den Ausschluss von Windkraftanlagen hingewiesen unter Berücksichtigung der Betroffenheit des Seeadlers.
- *Biotopschutz:*
- Es werden allgemeine Hinweise zum § 20 NatSchAG M-V gegeben. Es sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope zu untersuchen.
- Bei Betroffenheit ist das Vermeidungsgebot zu beachten.
- Im ggf. notwendigen Ausnahmeantrag ist auf die Ausnahmetatbestände einzugehen, d.h. der Eingriff muss ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sein.

Entwurf

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (uNB) vom 15. Juni 2018

- Die Inanspruchnahme von Punkten aus dem Ökokonto NWM-009 ist geeignet um Eingriffe durch den Bebauungsplan Nr. 18 zu kompensieren.
- Die uNB verweist auf die Bestimmungen der Ökokontoverordnung.
- Ein Bestandsplan ist in den Unterlagen zu ergänzen und zu präzisieren. Daraus muss die Inanspruchnahme der betroffenen Biotoptypen nachvollziehbar sein.
- Die Darstellung der Kompensationsmaßnahmen KM1, KM2 und KM3 ist zu konkretisieren.
- In der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 18 sind Ausführungszeiträume für die geplanten Maßnahmen zur Kompensation festzusetzen.
- Aus Sicht der uNB entspricht die dargelegte Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung nicht der landeseinheitlichen Methodik der HzE.
- *Es werden die folgenden Hinweise zur Bilanzierung gegeben:*
- Die Abgrabungsfläche östlich des Deponiegeländes ist in der Bilanzierung zu berücksichtigen.
 - Die Werteinstufung der in Anspruch genommenen Biotoptypen ist entsprechend der Methodik der HzE zu überarbeiten. Bei der Zuordnung der Wertstufen ist zu berücksichtigen, dass für die Berechnung der Eingriffe jeweils die höchste Einstufung der Standortkriterien in der Anlage 9 in Ansatz zu bringen ist. Wird bei der Wertermittlung für Biotope mit besonderer Bedeutung (Wertstufe >3) das vereinfachte Verfahren nach den HzE angewendet, ist stets ein höheres (mindestens mittleres) Kompensationserfordernis zugrunde zu legen (Anlage 10 Hinweise zur Eingriffsregelung).
 - Die Darstellung der Heckenpflanzung am östlichen Plangebietsrand ist zu präzisieren. Die Hecke wurde als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (Ökokonto) anlegt. Die Hecke ist als Fläche für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“, in diesem Fall als Ökokontomaßnahmen, darzustellen.
 - Aus Sicht der uNB liegen bei der Entwicklung von Bebauung im Außenbereich regelmäßig mittelbare Beeinträchtigungen der umliegenden Biotopstrukturen vor. Der Feststellung, dass mittelbare Beeinträchtigungen auf Grund der Lage zur Bundesstraße 104 (B 104) und zum bereits stattfindenden Deponiebetrieb zu vernachlässigen sind, wird seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht

gefolgt. Vielmehr ist es erforderlich die mittelbaren Beeinträchtigungen in den Wirkzonen um die bereits vorhandenen Störquellen und den Wirkzonen um die geplanten Vorhaben differenziert zu bewerten und die zusätzlichen mittelbaren Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Biotope zu ermitteln. Zur Nachvollziehbarkeit sollten diese Wirkzonen in einem Lageplan dargestellt werden.

- Bei den geplanten Heckenpflanzungen ist grundsätzlich die Anlage 11 der HzE zu berücksichtigen. Die Planunterlagen sind entsprechend zu ergänzen.
- Die Anlage von Wald im östlichen Plangeltungsbereich ist entsprechend der Ergänzung der Hinweise zur Eingriffsregelung für Kompensationsmaßnahmen im Wald zu bewerten.
(https://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/eingriffsregelung_portal/er_bewertungsverfahren.html)
- Die uNB weist auf mögliche Leistungsfaktoren für Kompensationsflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches hin.
- Es werden Hinweise zur Berücksichtigung von Entsiegelungen von Flächen gegeben.
- Die uNB verweist auf die Neufassung der Hinweise der Eingriffsregelung vom 01.06 2018.
- *Baum- und Alleenschutz:*
- Hinweise zum Alleenschutz- wie Vorentwurf
- Hinweise zum Schutz von Einzelbäumen gemäß § 18 NatSchAG M-V und Baumschutzkompensationserlass M-V
- *Artenschutz:*
- Es wird die Überarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) gefordert, da Verbotstatbestände für den Kammmolch nicht auszuschließen sind.
- Die gesetzlichen Grundlagen des § 44 NatSchAG M-V werden dargelegt.
- *Biotopschutz:*
- Die Darstellung der Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope ist zu ergänzen und zu detaillieren.
- Es wird auf die Beachtung des Vermeidungsgebotes gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie die Voraussetzungen für einen Ausnahmeantrag verwiesen.
- Es sind auch mittelbare bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf alle geschützten Biotope zu berücksichtigen. Die uNB teilt nicht die Auffassung, dass aufgrund der Vorbelastungen nicht von einer signifikanten Erhöhung der bestehenden Wirkungen zu rechnen ist.
- Aus Sicht der uNB werden insbesondere durch die Erweiterungsfläche des SO9 und die Zufahrtsstraße erhebliche Auswirkungen hervorgerufen.
- Die Darstellungen der Auswirkungen durch die geplanten Abgrabungen im SO9 und der östlichen Erweiterungsfläche sind zu ergänzen und detaillieren. Hierbei ist insbesondere auf die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (z.B. Kleingewässer in der östlichen Erweiterungsfläche) einzugehen.
- Ausführungen zu möglichen Auswirkungen der Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers auf die geschützten Biotope sind zu ergänzen und detaillieren.
- Es werden Hinweise zur Bilanzierung von Biotopen gegeben.

Erneuter Entwurf

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (uNB) vom 31. März 2020

- Die Inanspruchnahme von Punkten aus dem Ökokonto NWM-009 ist geeignet um Eingriffe durch den Bebauungsplan Nr. 18 zu kompensieren.
- Die gesetzlichen Grundlagen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft werden benannt: Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
- Aus Sicht der uNB entsprechen die Darstellungen im Bebauungsplan Nr. 18 nicht den gesetzlichen Anforderungen. Als Hauptgrund wird die fehlende Darstellung von geeigneten externen Kompensationsmaßnahmen benannt.
- Die Kompensationsmaßnahmen sind durch weitere Maßnahmen gemäß der Anlage 6 der HzE oder den Erwerb von Ökopunkten zu ergänzen.
- Die Biotopwertestufung ist zu überarbeiten. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben oder bei einer direkten Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen ist eine ausführliche Biotopkartierung durchzuführen. Anderenfalls ist der obere Biotopwert anzunehmen (Anlage 4 HzE).
- Bei der Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Biotopbeseitigung bzw. -veränderung sind alle Biotoptypen vollständig zu berücksichtigend, die beseitigt oder verändert werden. Diese Flächen sind nicht mit den Flächen für die Versiegelung gleichzusetzen.
- Die Wirkfaktoren sind gemäß Punkt 2.4 der HzE zu berechnen.
- Den Kompensationsmaßnahmen sind Zielbereiche und Ziffern gemäß der Anlage 6 der HzE zuzuordnen. Die uNB weist darauf hin, dass dieser Maßnahmenkatalog abschließend ist.
- Die Kompensationsmaßnahmen sind hinsichtlich einer Übereinstimmung mit den Darstellungen der Anlage 6 der HzE zu überprüfen und ggf. anzupassen. Es werden Hinweise zu den einzelnen Ausgleichsmaßnahmen gegeben:
- KM1- Heckenpflanzungen: Die Heckenbreite und -länge ist anzugeben. Für die Anlage von Feldhecken ist eine Pflanzplan zu erstellen.
- KM2- Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ruderale Staudenflur: Es ist die Übereinstimmung der angedachten Kompensationsmaßnahmen aus dem Maßnahmen Anlage 6 Ziffern 2.3 oder 2.4 zu überprüfen. Räumlich voneinander getrennte Maßnahmen müssen einzeln betrachtet die Grundvoraussetzungen erfüllen.
- KM3- Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gehölzpflanzung“: Es ist die Übereinstimmung der angedachten Kompensationsmaßnahmen aus den Maßnahmen Anlage 6 Ziffern 2.3 oder 2.4 zu überprüfen. Für die Anerkennung einer Streuobstwiese sind die Anforderungen aus Ziffer 2.51 der Anlage 6 der HzE zu beachten.
- Aufgrund der geplanten Lage von Gehölzpflanzungen zwischen den Sondergebieten SO1 und SO2 kann hier nur eine Maßnahme aus dem Zielbereich 6 angedacht werden.
- KM4- Mähwiese mit Kleingewässer: Für die Anerkennung einer Mähwiese als Kompensationsmaßnahmen sind die Anforderungen aus Ziffer 2.31 der Anlage 6 der HzE zu beachten für das Kleingewässer Anforderungen Ziffer 4.21 der Anlage 6 der HzE.
- KM5- Pflanzung eines naturnahen Laubmischwaldes: Eine Waldentwicklung durch Sukzession wird von der uNB ausgeschlossen, aufgrund der möglichen

invasiven Ausbreitung von angrenzenden Pappelbeständen. Es wird die Entwicklung von Wald durch Pflanzung alternativ vorgeschlagen. Es wird darauf verwiesen, dass mit der Aufforstung ein Mindestabstand von 30 m zu wertvollen Biotopen einzuhalten ist.

- *Alleenschutz:*
- Es wird eine Auseinandersetzung mit der ablehnenden Stellungnahme des BUND von Seiten der uNB gefordert.
- *Baumschutz:*
- Es ist zu prüfen und detailliert zu begründen, ob ein Ausnahmetatbestand gemäß § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V vorliegt.
- Es sind geeignete Ausgleichsgrundstücke zu benennen und in den Unterlagen zu ergänzen.

2. Umweltbezogene Ziele der Fachgesetze und Fachplanung

2.1 Fachgesetze

2.1.1 Fachgesetze in der Schutzgutbetrachtung

In der nachfolgenden Tabelle sind die zu beachtenden einschlägigen Fachgesetze, aufgeschlüsselt nach den im nachfolgenden Kapitel behandelten Schutzgütern, dargestellt. Im Anschluss erfolgt eine Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Berücksichtigung in dem hier behandelten Bebauungsplan.

Tab. 1: Fachgesetze für die Schutzgutbetrachtung

Schutzgut	Fachgesetzliche Vorgaben
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ▪ Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der aktuellen Fassung (BImSchV)
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundes -Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ▪ Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) ▪ Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ▪ FFH-Richtlinie (FFH-RL)
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BNatSchG ▪ NatSchAG M-V
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BBodSchG ▪ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V) ▪ EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU WRRL) ▪ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG)
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BImSchG ▪ BImSchV
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V)

2.1.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Eingriffsregelung

Für das Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 18 ff) zu beachten. Im Kapitel 5 erfolgt die Darstellung einer Eingriffsbilanzierung. Daraus abgeleitet werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation dieser Eingriffe festgelegt.

Mit § 12 NatSchAG M-V werden die Eingriffe in Natur und Landschaft in Landesrecht übertragen. Die Eingriffs- und Ausgleichsdarstellung erfolgt auf der Grundlage der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 1999. Es erfolgte eine Neufassung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ im Jahr 2018.

Mit dem Vorentwurf wurde die Bilanzierung nach den Vorgaben der „Hinweise zur Eingriffsregelung 1999“ begonnen. Mit dem Erneuten Entwurf aus dem Jahre 2018 wurde die Darstellung des Eingriffes auf die Bestimmungen der Neufassung der „Hinweise der Eingriffsregelung“ (2018) umgestellt.

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird, sofern es sich um Maßnahmen innerhalb des Plangebietes handelt, durch Festsetzungen sichergestellt. Die externen Kompensationsmaßnahmen werden über vertragliche Regelungen in Form von städtebaulichen Verträgen oder Verträge mit beispielsweise Anbietern von Ökopunkten rechtlich verbindlich definiert.

Artenschutz

Die §§ 44 und 45 BNatSchG regeln Vorschriften zum Umgang mit besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten. Demnach ist es unter anderem verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten zu verletzen, zu töten oder deren Entwicklungsformen zu beschädigen oder zu zerstören, streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Für europäisch geschützte Arten gelten darüber hinaus bestimmte Bedingungen zum Erreichen von Verbotstatbeständen und möglichen Ausgleichsmaßnahmen.

Sollten entsprechende Vorkommen festgestellt werden und durch das Vorhaben die im § 44 BNatSchG definierten Zugriffs- und Störungsverbote eintreten, kann die Planung von vorgezogenen Maßnahmen nach § 44 Abs. 5, eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG durch die oberste Naturschutzbehörde nötig werden.

Die Beseitigung von Bäumen oder anderen Vegetationsbeständen hat nach den gesetzlichen Regelungen zum Schutz besonders geschützter Arten (insbes. Vögel) sowie aus Gründen des Artenschutzes außerhalb der Fortpflanzungsperiode (Anfang März bis Ende September) zu erfolgen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Unter bestimmten Voraussetzungen sind Befreiungen möglich.

Mit dem Erneuten Entwurf aus dem Jahre 2018 wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Form einer Potentialabschätzung vorgelegt. Als weitere Bearbeitungsgrundlage werden Ergebnisse faunistischer Gutachten die im Zusammenhang

mit den geplanten Nutzungsänderungen im Bereich des Deponiekörpers erarbeitet wurden, dargestellt (BAUER 2014, BAUER 2015, BAUER, O.J., BHF AFB 2017). Es werden CEF-Maßnahmen bzw. Vermeidungsmaßnahmen benannt, die durch entsprechende Festsetzungen oder andere vertragliche Regelungen Verbindlichkeit erhalten.

Mit dem hier vorliegenden Erneuten Entwurf II erfolgt eine Aktualisierung der Darstellung der artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Form einer Potentialabschätzung.

2.1.3 Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommerns (NatSchAG M-V)

Das seit dem 22. Februar 2010 geltende Naturschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Naturschutzausführungsgesetz) ist das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes.

Baumschutz

Die §§ 18 und 19 NatSchAG M-V regeln den gesetzlichen Schutz von Einzelbäumen, Alleen und Baumreihen.

Der § 18 NatSchAG M-V besagt, dass Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt sind. Des Weiteren werden folgende Ausnahmen definiert:

- Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen
- Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
- Pappeln im Innenbereich,
- Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts,
- Wald im Sinne des Forstrechts,
- Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestands erstellt wurde.

Der § 19 NatSchAG M-V besagt, dass Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt sind. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Dies gilt nicht für die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht.

Im Rahmen des hier behandelten Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf wurden intensiv die Möglichkeiten von unabhängigen Zufahrten des Deponiegeländes und des geplanten Gewerbestandortes im SO 9 betrachtet. Hierzu erfolgte eine Variantenuntersuchung. Mit der Variante, die in einer Gesamtbewertung die geringsten Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat, ist die Fällung von drei gemäß § 19 NatSchAG M-V geschützten Bäumen verbunden. Ein entsprechender Ausnahmeantrag wurde bei der unteren Naturschutzbehörde eingereicht. Mit dem Erneuten Entwurf II wird ein überarbeiteter und ergänzter Ausnahmeantrag bei der unteren Naturschutzbehörde eingereicht. Im Vorfeld fand eine Auseinandersetzung der Gemeinde mit den vorliegenden Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde und

der Naturschutzverbände (Verbandsbeteiligung im Zuge des §19 NatSchAG M-V Ausnahmeantrages) statt.

Im bisherigen Planverfahren erfolgte eine Auseinandersetzung mit dem vorhandenen Baumbestand. Im nordwestlichen Teil des Plangebietes ist eine Vielzahl von Hybrid-Pappeln. Für diese Pappeln wurde ein Baumgutachten erstellt. Daraufhin wurde eine Ausnahmeantrag gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 2 unabhängig vom hier vorliegenden Bebauungsplanverfahren bei der unteren Naturschutzbehörde eingereicht. Mit Schreiben vom 17. Februar 2023 liegt eine Genehmigung zur Fällung von 63 Pappeln auf den Flurstücken 81/1 und 85/1 der Flur in der Gemarkung Selmsdorf Dorf vor.

Im § 20 NatSchAG M-V sind die gesetzlichen Grundlagen zu geschützten Biotopen verankert. Gemäß § 20 NatSchAG M-V werden Ausnahmetatbestände beschrieben.

In der Anlage 2 zu diesem Paragraphen sind die gesetzlich geschützten Biotope definiert. Es erfolgt folgende Untergliederung: Feuchtbiotope, Gewässerbiotope, Trockenbiotope und Gehölzbiotope.

Gemäß der Darstellung der LINFOS-Datenbank sowie der Biotopkartierung des Fachbüros BHF (Schwerin, 2017) sind innerhalb des Plangebietes sowie im unmittelbaren Umfeld verschiedene gesetzlich geschützte Biotopstrukturen gemäß § 20 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) verzeichnet.

Die Kartierungen für diese Aufnahmen (LINFOS-Datenbank) fanden in den Jahren 1996/97 statt. Gemäß der Aussage der unteren Naturschutzbehörde sind die Biotopstrukturen im Rahmen eines Bebauungsplanes auf ihre Ausprägung und Schutzstatus zu überprüfen.

Mit der Erarbeitung des Erneuten Entwurfes II erfolgte eine Überprüfung der Darstellungen der gesetzlich geschützten Biotopstrukturen. Es wird im Rahmen des hier vorliegenden Erneuten Entwurfes II auf die vorhandenen Diskrepanzen zwischen der Darstellung in der LINFOS-Datenbank und der tatsächlichen Ausprägung der Biotopstrukturen eingegangen.

2.1.4 Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) setzt den rechtlichen Rahmen für die Wasserpolitik innerhalb der EU mit dem Ziel, diese innerhalb der EU zu vereinheitlichen und stärker auf eine nachhaltige und umweltverträgliche Wassernutzung auszurichten. Hierzu werden unter anderem Umweltziele für den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer in der Richtlinie aufgestellt und so eine rechtliche Basis dafür geschaffen, wie das Wasser auf hohem Niveau zu schützen ist. Als Hauptziel wird angestrebt, dass Flüsse, Seen, Küstengewässer und Grundwasser nach Möglichkeit bis 2015 - spätestens bis 2027 - einen guten Zustand erreichen. Als Referenz gilt die natürliche Vielfalt an Pflanzen und Tieren in den Gewässern, ihre unverfälschte Gestalt und Wasserführung und die natürliche Qualität des Oberflächen- und Grundwassers. In Deutschland ist die Wasserrahmenrichtlinie durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in nationales Recht umgesetzt.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) koordiniert die für die EG-Wasserrahmenrichtlinie aufgrund § 107 Abs. 2 LWaG M-V erforderlichen Arbeiten. Dazu gehören die Aufstellung und Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne,

Maßnahmenprogramme und sonstigen Berichte gegenüber der EU. Es schafft insbesondere im Zusammenwirken mit den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) und anderen Landesbehörden die hierzu notwendigen fachlichen Voraussetzungen. Es stimmt die fachlichen Belange mit den zuständigen Behörden in den übrigen, an den Flussgebietseinheiten beteiligten Ländern ab.

2.1.5 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG M-V)

Der Umgang mit Waldflächen ist im Landeswaldgesetz definiert. Gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG M-V gilt als Wald im Sinne dieses Gesetzes jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche (ab einer Flächengröße von 0,2 ha). Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung.

In Vorbereitung des Erneuten Entwurfes II wurden die Gehölzflächen am nördlichen bzw. nordöstlichen Bereich überprüft. Diese Flächen sind forstrechtlich mittlerweile größtenteils als Wald anzusprechen.

Im Rahmen der Planung werden die gesetzlichen Waldschutzabstände dargestellt.

2.2 Fachplanungen

Nachfolgend werden die Zielaussagen der übergeordneten Fachplanungen hinsichtlich der regionalen Entwicklung der Gemeinde Selmsdorf zusammenfassend dargestellt.

2.2.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM)

Für den planungsrelevanten Bereich werden die nachfolgenden Aussagen im RREP WM getroffen.

- Die Gemeinde ist als Tourismusedwicklungsraum ausgewiesen (siehe Karte 4, RREP WM, 2011).
- Teilflächen im Norden, Westen und Osten des Gemeindegebietes sind als NATURA 2000-Gebiet, als Landschaftsschutzgebiet sowie als Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen (siehe Karte 5, RREP WM, 2011).
- Teilflächen im Norden und Osten der Gemeinde sind Bestandteil des Biotopverbundes im weiteren Sinne (siehe Karte 6, RREP WM, 2011). Im Süden des Gemeindegebietes ist der Standort der Abfallentsorgungsanlage aufgeführt.

2.2.2 Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM)

Für die Gemeinde Selmsdorf wurden im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg folgende allgemeine Aussagen getroffen:

- Die Gemeinde Selmsdorf befindet sich in der Landschaftszone 4 „Höherrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und ist der Großlandschaft 40 „Westmecklenburgische Seenlandschaft“ und der Landschaftseinheit 401 „Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“ zuzuordnen (siehe Karte 1, GLRP WM, 2008).
- Das Vorhaben liegt innerhalb eines Bereiches mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit in Bezug auf das Schutzgut Boden (siehe Karte 4, GLRP WM, 2008).

- Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes wird als mittel bis hoch eingestuft (siehe Karte 8, GLRP WM, 2008).
- Die Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume wird als mittel bewertet (siehe Karte 9, GLRP WM, 2008).
- Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb eines Bereiches mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft (siehe Karte 13, GLRP WM, 2008).

Dem Plangebiet selbst kann generell keine hervorzuhebende Bedeutung im Hinblick auf Natur und Umwelt zugeordnet werden. Generell erfolgt mit dem hier betrachteten Bebauungsplan im Wesentlichen die Überplanung eines bestehenden Deponiegeländes. Des Weiteren werden insbesondere durch das SO 9 Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen. Grundsätzliche Konflikte lassen sich aus der Betrachtung der übergeordneten Planung nicht ableiten.

2.2.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Selmsdorf verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Der durch den Bebauungsplan Nr. 18 betroffene Bereich ist bereits Gegenstand des wirksamen Flächennutzungsplanes in der Fassung der 9. Änderung. Dort wird das Deponiegelände als Sondergebiet (SO) „Sondermülldeponie“ dargestellt.

Die Gemeinde Selmsdorf erarbeitet aktuell die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Diese Fortschreibung, die den gesamten Flächennutzungsplan und damit das gesamte Gemeindegebiet umfasst, liegt im Entwurf vor. Sowohl die frühzeitige als auch die reguläre Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Vorentwurf bzw. mit dem Entwurf durchgeführt. Im Gegensatz zur wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes wurde der Bereich der Deponie in der Fortschreibung differenzierter dargestellt. Dies betrifft die für die Gestaltung des östlichen Ortseingangs wichtigen Grünflächen entlang der Bundesstraße B 104 ebenso wie die Darstellung der im Bebauungsplan aufgenommenen „Gewerbefläche am Kirchenholz“ (Gebiet SO 9) und die Fläche zur Aufforstung am östlichen Rand des Betriebsgeländes.

Aufgrund der Tatsache, dass die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes über einen längeren Zeitraum nicht fortgeführt werden konnte, sind für die Fortschreibung nunmehr weitere Prüfungen des gesamten Gemeindegebietes notwendig. Diese erfolgen parallel zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes. Um den Bebauungsplan Nr. 18 aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, hat sich die Gemeinde Selmsdorf deshalb dazu entschlossen, eine 10. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Die öffentliche Auslegung erfolgt zwischen dem 06. März 2023 und dem 13. April 2023 im Amt Schönberger Land.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 18 umfasst zwei Teilbereiche, zum einen das SO 9 inklusive der notwendigen technischen und verkehrlichen Erschließung sowie zum anderen die geplanten Aufforstungsflächen im Osten des Deponiegeländes.

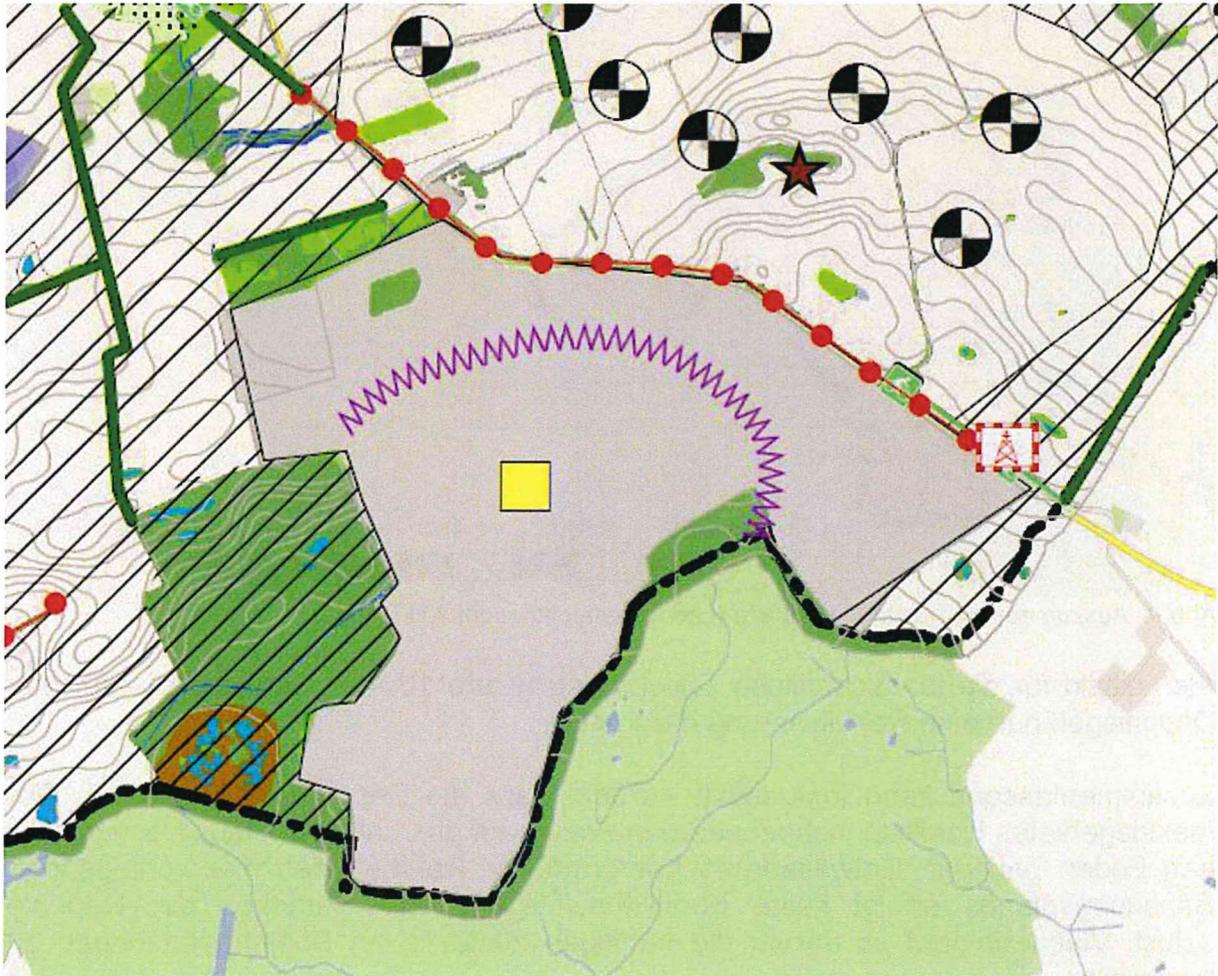


Abb. 3: Auszug aus der Karte 8: Landschaftsbild (Landschaftsplan, Juni 2013)

Im Rahmen der Schutzgutbetrachtung erfolgt eine Auseinandersetzung mit den zu erwartenden Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild. Der Bereich des künftigen SO 9 ist bereits aktuell Teil des eingezäunten Deponiegeländes und wurde im Landschaftsplan bereits berücksichtigt. Aus Sicht der Gemeinde ergeben sich durch die Überplanung und verhältnismäßig geringfügigen Erweiterungen im Bereich des SO 9 keine signifikanten Auswirkungen auf das Landschaftsbild (siehe Darstellungen unter Punkt 3.9 Schutzgut Landschafts-/Ortsbild).

Des Weiteren werden im Landschaftsplan bestehende Konfliktpunkte dargestellt:

- A01- Deponie Ihlenberg- Sondermüll, Geomorphologie
- A02- Moor im Kirchenholz-Verkleinerung des Einzugsgebiets für das Moor
- W04- Kirchenholz- Fichtenbestand

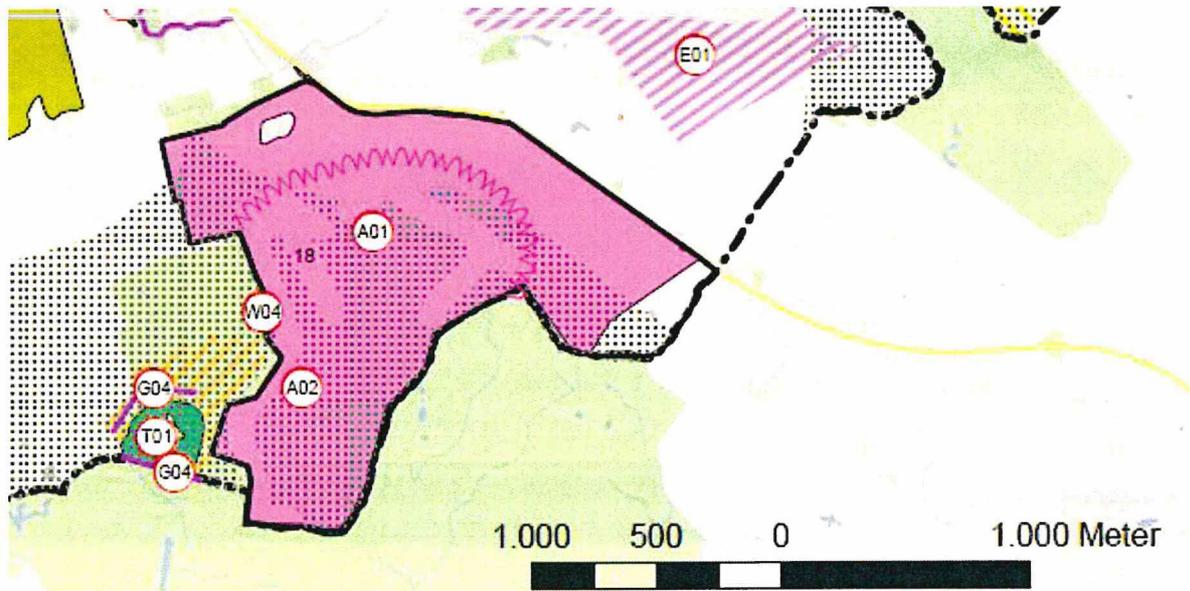


Abb. 4: Auszug aus der Karte 9: Konflikte (Landschaftsplan, Juni 2013)

Als Leitbild für die landschaftliche Entwicklung (Karte 10) der Gemeinde ist für das Deponiegelände eine Rekultivierung dargestellt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Deponie innerhalb des Gemeindegebietes Konflikte insbesondere in Bezug auf das Landschaftsbild, Eingriffe in den Boden und ggf. Entwässerung hervorruft. Im Rahmen des hier vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt keine Konfliktbewältigung des Betriebes der Deponie selbst. Vielmehr geht es darum die künftigen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu minimieren.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des hier vorliegenden Erneuten Entwurfes II erfolgte eine wiederholte Überprüfung der notwendigen zusätzlichen Eingriffe.

2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte

2.3.1 Schutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Schutzgebiete des NATURA 2000-Schutzgebietssystems vorhanden. Schutzgebiete der nationalen Ebene sind innerhalb des Änderungsbereiches sowie in einem Umkreis von 1 km nicht vorhanden.

Im weiteren Umfeld sind die folgenden internationalen Schutzgebiete vorhanden:

- EU-Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (Entfernung: ca. 2 500 m in nordöstliche Richtung)
- EU-Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2233-401 „Stepenitz-, Poischer Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (Entfernung: 5 000 m in südöstliche Richtung)
- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal“ (Entfernung: ca. 5 000 m in südöstliche Richtung)

Aufgrund der räumlichen Entfernung, durch vorhandene Störwirkungen durch einen Windpark und Siedlungsbereiche sowie dem bestehenden Deponiebetrieb selbst werden erhebliche Beeinträchtigungen im Vorfeld ausgeschlossen. Aus diesem Grund wird auf eine Verträglichkeitsuntersuchung verzichtet. Die Wirkungen der

Deponie und des Siedlungsbereiches der Gemeinde Selmsdorf werden durch das geplante Vorhaben weder überschritten noch signifikant verstärkt.

Weiterhin sind folgende nationale Schutzgebiete im weiteren Umfeld der Deponie vorhanden:

- Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 121 „Palingener Heide und Halbinsel Teschow“ (Entfernung: ca. 2 000 m in nördliche Richtung)

Aufgrund der Entfernung und der bestehenden Vorbelastungen durch die Bundesstraße und Siedlungslagen wird hier ebenso von keinen signifikanten Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes ausgegangen.

2.3.2 Schutzobjekte

Im Zusammenhang mit dem Erneuten Entwurf II des Bebauungsplanes Nr. 18 erfolgte eine umfassende Präzisierung und Detaillierung der Auseinandersetzung mit gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen.

Die ursprünglichen Darstellungen der gesetzlich geschützten Biotope im Rahmen des Bebauungsplanes basierten auf den Aussagen der LINFOS-Datenbank. Die Kartierungen für diese Darstellungen erfolgten in den Jahren 1996/97 und sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde auf ihre Aktualität zu überprüfen. Eine weitere Grundlage bildet die Biotopkartierung des Büros BHF (Sitz in Schwerin), das ebenso gesetzlich geschützte Biotope verzeichnete. Die Überprüfung dieser Biotopausweisungen und deren Schutzstatus wird nun im Zusammenhang des Erneuten Entwurfes II durchgeführt.

Rechtliche Grundlage für die Bewertung der Biotopstrukturen bildet die in der Anlage 2 zum § 20 NatSchAG M-V dargestellte Definition der Kriterien für die Unterschutzstellung. Bei der Überprüfung in Vorbereitung der Unterlagen für den Erneuten Entwurf II ließen sich Diskrepanzen zwischen den Darstellungen des Biotopverzeichnisses und der tatsächlichen Ausprägung feststellen. Nachfolgend ist eine Auseinandersetzung mit den Biotopstrukturen dargestellt. Daraufhin erfolgt eine Neubewertung des Schutzstatus.

Vertiefend fand ein Vor-Ort-Termin mit einem Vertreter der unteren Naturschutzbehörde statt, der sich schwerpunktmäßig mit den Gehölzbereichen nördlich des SO 9 und der neuen Zufahrtsstraße beschäftigte

Nachfolgend wird eine Zusammenfassung der untersuchten Biotopstrukturen einschließlich der Bewertung des Schutzstatus dargestellt.

In der Tabelle grün hinterlegt sich die Biotope, die, nach Einschätzung des Planverfassers, auch aktuell noch einen Schutzstatus gemäß § 20 NatSchAG M-V besitzen.

Tab. 2: Gesetzlich geschützte Biotope gemäß Kartenportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Nr.	Gesetzesbegriff	Biotope	Fläche (in ha)
1	Naturnahes Feldgehölz (NWM 02390)	Pappeln	0,41
2	Naturnahe Feldhecke (NWM 02397)	Hecke	0,1
3	Naturnahe Feldhecke (NWM 02388)	Hecke	1,6
4	Naturnahes Feldgehölz (NWM 02374)	Baumgruppe	0,09
5	Naturnahes Feldgehölz (NWM 02370)	Baumgruppe	0,08
6	Naturnahe Feldhecke (NWM 02366)	Hecke	0,17
7	Naturnahe Feldhecke (NWM 02358)	Hecke, strukturreich	0,64
8	Naturnahe Feldgehölz (NWM 01620)	Feldgehölz, Eiche	1,31
9	Naturnahes Feldgehölz (NWM 01619)	Gebüsch, Strauchgruppe; strukturreich	0,5
10	Naturnahe Feldhecke (NWM 01618)	Hecke, strukturreich überschirmt	0,5
11	Naturnahes Feldgehölz (NWM 01615)	Gebüsch, Strauchgruppe; strukturreich	0,26
12	Naturnahes Feldgehölz (NWM 01614)	Feldgehölz; Erle Frisch-trocken	0,29
13	Naturnahes Feldgehölz (NWM 01617)	Gebüsch, Strauchgruppe; strukturreich	0,1
14	Naturnahes Feldgehölz (NWM 01613)	Baumgruppe; Weiden	0,1
15	Naturnahes Feldgehölz (NWM 02351)	Feldgehölz, Esche; Ahorn	1,3
16	Feuchtgebüsch (Biotopkartierung BHF)	Biotoptyp VWN (Feuchtgebüsch euthropher Moor- und Sumpfstandorte)	0,25
17	Stehendes Kleingewässer einschl. Ufervegetation (NWM 02359)	Permanentes Kleingewässer; verbuscht	0,24
18	Stehendes Kleingewässer einschl. Ufervegetation (NWM 02381)	Temporäres Kleingewässer; Gehölz; Weide; Staudenflur; verbuscht	0,17
19	Naturnahe Moore	Moor im Kirchholz	9,75
20	Allgemein: Gewässerbiotope	Kleingewässer	Div.

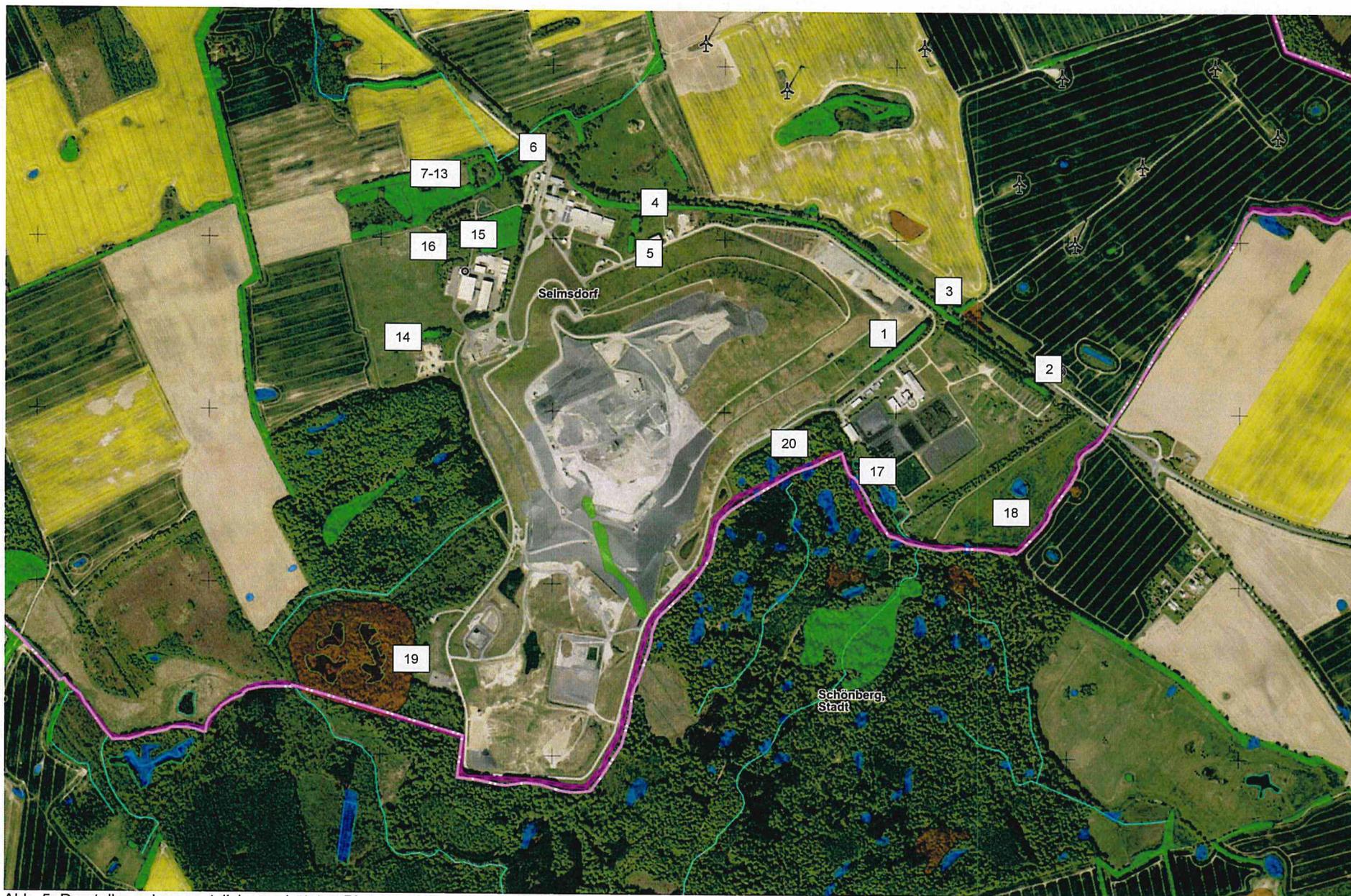


Abb. 5: Darstellung der gesetzlich geschützten Biotopstrukturen im Luftbild, © GeoBasis DE/M-V 2023.

Biotopbewertung- Schutzstatus

Gehölzbiotope

Im planungsrelevanten Bereich wurden Feldgehölze und Feldhecken in der LINFOS-Datenbank dargestellt.

Gemäß Anlage 2 zugehörig zum § 20 NatSchAG M-V liegt Naturnahen Feldgehölzen (Punkt 4.3) folgende Definition zugrunde:

Feldgehölze sind kleinflächige, nicht lineare (vgl. Feldhecken) Baum- und Strauchbestände (bis zu einer Fläche von 2 ha) in der freien Landschaft. Sie sind in der Regel an mindestens drei Seiten von Landwirtschaftsflächen umgeben. Feldgehölze können Überreste eines früheren, längst gerodeten Waldkomplexes sein oder auf einer nicht mehr genutzten Fläche durch natürlichen Aufwuchs oder Pflanzung entstanden sein.

Typische Feldgehölze sind im Inneren waldähnlich, sie besitzen einen ausgeprägten, stabilen Außenmantel aus kurzen, tiefbeasteten Randgehölzen. Geschützte Feldgehölze sind aber auch kleine Baum- und/oder Strauchgruppen in der freien Landschaft ohne diese idealtypische Ausprägung, soweit sie überwiegend aus standortheimischen Gehölzarten bestehen.

Gehölzpflanzungen sind nicht geschützte Biotope, wenn sie einen höheren Anteil (> 50 Prozent) nichtheimischer Baum- und Straucharten (z. B. Hybridpappeln, Fichten) enthalten.

Mindestgröße: 100 m²

Typische Merkmale der Vegetation:

Kennzeichnende Baumarten sind u. a. Stiel-Eiche, Hainbuche, Sand-Birke, Zitter-Pappel, Eberesche, Ulmen-, Linden-, Ahorn- und Wildobstarten, in feuchteren Lagen auch Schwarz-Erle, Moor-Birke, Esche und Weiden (vgl. 4.1). Prägende Sträucher sind u. a. Weißdorn-, Rosen- und Brombeerarten, Hasel, Wald-Geißblatt, Schwarzer Holunder, Hopfen, Pfaffenhütchen und Kreuzdorn.

Gemäß Anlage 2 zugehörig zum § 20 NatSchAG M-V liegt Naturnahen Feldhecken (Punkt 4.4) folgende Definition zugrunde:

Feldhecken sind lineare, vorwiegend aus Sträuchern aufgebaute Gehölze in der freien Landschaft. Sie können von Bäumen durchsetzt (sog. Überhälter) oder auch dominiert werden (Baumhecken). Teil der Feldhecke sind auch die krautigen Säume und am Rande der Hecke abgelagerte Lesesteinhaufen.

Die westmecklenburgischen Knicks (Wallhecken) sind eine Sonderform der Feldhecken. Kennzeichnend ist ein ca. 1 m hoher und ca. 2,5 m breiter Wall aus Erde und Steinen, auf dem Gehölze stocken, die ca. alle zehn Jahre "auf den Stock gesetzt" bzw. umgeknickt werden. Bei Reddern (Doppelknicks) verläuft links und rechts eines schmalen Feldweges jeweils ein Knick.

Die traditionelle Pflege bleibt im bisher zulässigen Umfang vom gesetzlichen Biotopschutz unberührt.

Keine geschützten Biotope sind monotone, strukturarme Windschutzpflanzungen. In der Regel sind sie durch einen dominierenden Anteil an nichtheimischen Baum- und Straucharten gekennzeichnet. Typisch ist weiterhin auch die Verwendung schnellwachsender Gehölzarten (z. B. Pappelhybriden), so dass die typischen standortheimischen Straucharten weitgehend fehlen.

Mindestlänge: 50 m

Liegen Feldheckenabschnitte maximal 5 m voneinander entfernt, so werden die Längen der einzelnen Abschnitte für die Beurteilung der Mindestlänge zusammengefasst.

Typische Merkmale der Vegetation:

Typische Feldheckenpflanzen sind z. B. Schlehe, Weißdorn, Hasel, Pfaffenhütchen, Schwarzer Holunder, Gewöhnlicher Schneeball, Hecken-Rose und Brombeerarten. Als Überhälter kommen z. B. Ahornarten, Hainbuche, Stiel-Eiche, Wildobstarten und Kiefer vor. Die vorgelagerten Säume bestehen aus meist nitrophilen Staudenfluren.

Bei den **Gehölzbiotopen Nr. 1-6** lässt sich feststellen, dass diese sich innerhalb des bestehenden Deponiegeländes befinden.

Grundsätzlich wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, dass Biotopstrukturen innerhalb des eingezäunten Betriebsgeländes der Deponie nicht der freien Landschaft zuzuordnen sind. Somit entspricht die Ausprägung dieser Gehölzbiotope nicht der grundlegenden Definition der gesetzlich geschützten Biotope. Die Deponie bestand auch schon vor der politischen Wende 1989. Wenngleich von den 1990er Jahren bis zum aktuellen Stand Veränderungen zu verzeichnen sind, sind für diese Gehölzbiotope auch schon zum Zeitpunkt 1991 Beeinträchtigungen im Luftbild zu erkennen. Ein Schutzstatus wird vom Planverfasser negiert.

Bei dem Gehölzbiotop Nr. 1 handelt es sich zudem um Hybrid-Pappeln, die nicht als heimisch einzustufen sind.

Der Bereich nördlich des geplanten SO 9 und der Bereich der bestehenden Versorgungsbecken (SO 5) wurde bei dem Abstimmungstermin mit der unteren Naturschutzbehörde neu bewertet. Die einzelnen **Gehölzbiotope Nr. 7-13** sind mittlerweile als zusammenhängende Struktur zu betrachten und werden forstrechtlich als Wald angesprochen. Aufgrund der Flächengröße von über 2 ha liegt hier kein Schutzstatus gemäß § 20 NatSchAG M-V mehr vor. Während der Geländebegehungen im Frühjahr/Sommer 2022 konnte eine deutliche Austrocknung der durch das Gutachterbüro BHF aufgenommenen Feuchtbiotope festgestellt werden. Die Vegetation deutet teilweise auf längerfristige Austrocknung hin.

Bei dem **Gehölzbiotop Nr. 14** innerhalb des künftigen SO 9 handelt es sich um eine Baumgruppe, die sich innerhalb des eingezäunten Betriebsgeländes der IAG befindet. Dementsprechend ist hier ebenfalls keine Lage in der freien Landschaft gegeben und der Schutzstatus entfällt.

Die **Gehölzbiotope Nr. 15-16** befinden sich ebenfalls zwischen stark genutzten Bereichen innerhalb des Betriebsgeländes und sind damit ohne Schutzstatus gemäß

§ 20 NatSchAG M-V. Forstrechtlich ist die Fläche des Biotops Nr. 15 überwiegend als Wald anzusprechen.

Hinweis: In der LINFOS-Datenbank sind im Bereich des heutigen Deponiekörpers Gehölzbiotope eingetragen. Nach einem Abgleich mit den vorliegenden historischen Luftbildern sind diese Gehölzstrukturen bereits 2002 nicht mehr vorhanden. Somit entfällt eine weitere Untersuchung.

Gewässerbiotope

Gemäß Anlage 2 zugehörig zum § 20 NatSchAG M-V liegt Stehenden Kleingewässern einschließlich der Ufervegetation (Punkt 2.5) folgende Definition zugrunde:

Hierunter fallen Stillgewässer bis zu 1 ha Wasserfläche, die natürlich (Weiher) oder aufgrund der Tätigkeit des Menschen (Teiche, Abgrabungsgewässer) entstanden sind. Auch zeitweilig trockenfallende Kleingewässer (Tümpel) sind besonders geschützt. Künstlich entstandene Stillgewässer sind geschützte Biotope, wenn sie sich aufgrund von Nutzungsaufgabe oder nur extensiver Nutzung naturnah entwickelt haben. Der gewerblichen Fischerei dienende Teiche sind keine geschützten Biotope, es sei denn, sie wurden über 30 Jahre nicht mehr zu diesem Zweck genutzt und haben sich naturnah entwickelt.

Kennzeichen für den naturnahen Zustand sind naturnahe Uferstrukturen, in der Regel mit typischer Verlandungsvegetation. Darüber hinaus kann auch eine artenreiche Fauna, z. B. von Amphibien und Libellen, als Kriterium für die Naturnähe herangezogen werden.

Mindestgröße: 25 m²

Typische Merkmale der Vegetation:

Naturnahe stehende Kleingewässer sind meist durch artenreiche Röhricht-, Schwimmblatt- oder Unterwasservegetation gekennzeichnet, können aber auch durch Nährstoffarmut oder Beschattung bedingt vegetationsarm sein.

Besonders verbreitet sind Schwimmblattgesellschaften mit Wasserlinsen-, Wasserstern- und Laichkrautarten.

Das verzeichnete **Gewässerbiotop Nr. 17** südwestlich vom SO 4 ist Teil eines Bereiches mit Renaturierungsteichen. Im Abgleich mit den historischen Luftbildern bestehen diese bereits im Jahr 2002. Aufgrund der naturnahen Gestaltung der Teiche ist hier ein Schutzstatus gemäß § 20 NatSchAG M-V gegeben.

Jedoch erfolgen mit der Umsetzung der Planungsziele keine direkten Eingriffe innerhalb der Wirkzone I (Entfernung von 50 m). Somit entfällt für dieses Kleingewässer eine weitere Betrachtung.

Feuchtbiotope

Gemäß Anlage 2 zugehörig zum § 20 NatSchAG M-V liegt Naturnahen Mooren (Punkt 1.1) folgende Definition zugrunde:

Als naturnahe Moore werden die von einem Überschuss an Regen- oder Mineralbodenwasser abhängigen, weitgehend unbewaldeten Biotope bezeichnet, die in unge-

störtem Zustand eine torfbildende Vegetation besitzen. Je nach Naturnähe bzw. Entwässerungseinfluss können die Standorte überwässert (ungestörtes Moor) bis feucht (mäßig entwässert) sein. Die Torfmächtigkeit beträgt mindestens 30 cm. In den gesetzlichen Schutz sind auch die Degenerations- und Regenerationsstadien einbezogen, sofern diese noch von typischen Moorpflanzen geprägt werden.

Zu unterscheiden sind die hier beschriebenen "offenen" Moore von den "bewaldeten" Mooren (vgl. 4.1).

Nach der Hydrologie und Entwicklungsgeschichte können hydrologische Moortypen unterschieden werden: In den jungeszeitlich überformten Grundmoränenlandschaften Mecklenburg-Vorpommerns treten insbesondere Überflutungs-, Durchströmungs- und Quellmoore, im Küstenbereich auch Regenmoore auf. Die Endmoränenbereiche sind besonders durch Verlandungs- und Kesselmoore charakterisiert, die Altmoränenlandschaft Südwest-Mecklenburgs durch Versumpfungsmoore.

Nach dem Nährstoffgehalt und den hydrochemischen Verhältnissen sind folgende ökologische Moortypen zu unterscheiden: Armmoore (oligotroph-sauer), Sauer-Zwischenmoore (mesotroph-sauer), Basen-Zwischenmoore (mesotroph-subneutral), Kalk-Zwischenmoore (mesotroph-kalkhaltig) und Reichmoore (eutroph).

Mindestgrößen:

Basen- und Kalk-Zwischenmoore: 25 m²

Kessel- und Quellmoore: 100 m²

Übrige Moortypen: 1.000 m²

Regenerierte Flach-Abtorfungsbereiche: 1.000 m²

Westlich des SO 6 befindet sich das „Moor im Kirchenholz“ (**Feuchtbiotop Nr. 19**). Für dieses Feuchtbiotop erfolgte eine Luftbildauswertung. Ein Schutzstatus ist aus der Sicht des Planverfassers gegeben. Mit der Erarbeitung des Erneuten Entwurfes II wurde die Notwendigkeit von Eingriffen innerhalb des Plangebietes überprüft. Im Bereich des SO 6 wird im Rahmen des Bebauungsplanes auf zusätzliche Eingriffe verzichtet. Dementsprechend entfällt auch die Ausweisung von Wirkzonen in diesem Bereich.

Gemäß Anlage 2 zugehörig zum § 20 NatSchAG M-V liegt Söllen (Punkt 1.3) folgende Definition zugrunde:

Sölle sind Hohlformen verschiedener Größe und Formen, die mindestens zeitweilig Wasser führen und dementsprechend meist eine Wasser- oder Sumpfvegetation sowie oft einen Gehölzsaum aufweisen.

In der Regel weisen sie einen umlaufenden Steilrand oder eine schwache Umwallung auf. In der geowissenschaftlichen Fachterminologie sind Sölle Hohlformen, die durch Ausschmelzen von Toteis oder andere späteiszeitliche Prozesse entstanden sind. Neben diesen Söllen im engeren Sinn sind auch andere Geländehohlformen, die o. a. Merkmale aufweisen und die durch menschliche Einflüsse entstanden sind, besonders geschützte Biotope.

Mindestgröße: 25 m²

Typische Merkmale der Vegetation:

Oft ist eine Unterwasser-, Schwimmblatt- oder Röhrichtvegetation ausgebildet. Für Sölle mit starken Wasserspiegelschwankungen sind Pflanzengesellschaften zeitweilig trockenfallender Teichböden (Zweizahnfluren) sowie das Weiße Straußgras charakteristisch.

Bedingt durch Nährstoffeinträge aus den umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen haben sich häufig ruderale, nitrophile Staudenfluren ausgebildet. Der Gehölzsaum besteht meist aus Weiden und Erlen.

Am östlichen Plangebietsrand befindet sich aktuell eine Ackerfläche. Innerhalb dieser Ackerfläche ist ein Soll vorhanden, welches aufgrund seiner Lage und Ausprägung ein **gesetzlich geschütztes Biotop Nr. 18** darstellt.

In den bisherigen Planunterlagen wurden für die Ackerfläche um das Soll Bodenentnahmen vorgesehen. Auf diesen Eingriff wird im Rahmen des hier behandelten Erneuten Entwurfes II nun verzichtet. Es ist jedoch weiterhin vorgesehen, den Ackerbereich um das Soll als Wald zu entwickeln. Es wird ein ausreichender Abstand zum Soll vorgesehen, um Beeinträchtigungen durch Verschattung oder Nährstoffeintrag zu verhindern. Eine Veränderung des Wasserhaushaltes, der im Zusammenhang mit den Bodenabtrag behandelt wurde, ist nun nicht mehr zu erwarten.

Aufgrund der dargestellten Argumentation wird auf die Ausweisung von Wirkzonen verzichtet.

Des Weiteren befinden sich im süd- bzw. südwestlichen Umfeld des Plangebietes, überwiegend in bewaldeten Bereichen **Sölle Nr. 20**. Diese besitzen einen Schutzstatus gemäß § 20 NatSchAG M-V. Da in den angrenzenden Bereichen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 18 keine Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen, werden hier ebenfalls keine Wirkzonen ausgewiesen.

Zusammenfassung Biotopauswertung - Schutzstatus

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass insbesondere die Gehölzbiotope durch die bestehenden anthropogenen Vorbelastungen überprägt sind und ein Schutzstatus nicht mehr vorliegt, da hier die Lage in der freien Landschaft nicht gegeben ist. Andere Gehölzbiotope sind nun als Gesamtheit zu betrachten und sind aufgrund der nun vorliegenden Größe forstrechtlich als Wald zu betrachten.

Beeinträchtigungen für die Feucht- und Gewässerbiotope sind durch die Reduzierung der Eingriffe im Rahmen des Erneuten Entwurfes II und des Nachweises einer fehlenden Funktionsbeeinträchtigung aus Sicht des Planverfassers nicht gegeben.

2.4 Gewässerbelange

Gewässer I. Ordnung werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Innerhalb des Plangebietes sind verschiedene Kleingewässer vorhanden. Innerhalb der östlichen Erweiterungsfläche ist ein Soll vorhanden.

Mit der Überarbeitung der Planunterlagen im Zusammenhang mit dem Erneuten Entwurf II des Bebauungsplanes Nr. 18 ist nun ein Abtrag von Oberboden im östlichen Bereich des Plangebietes nicht mehr vorgesehen. Dementsprechend sind die Untersuchungen zur Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes des Solls innerhalb der Ackerfläche nicht mehr zutreffend und entfallen.

Innerhalb des Deponiegeländes sind weitere Wasserbecken zum Deponiebetrieb und zur Sammlung von Regenwasser vorhanden.

Der nördliche Bereich des Plangebietes wird vom Selmsdorfer Graben (Gewässer 2. Ordnung 1/3) durchflossen. Teilweise sind verrohrte Abschnitte vorhanden. Ein kleinerer begradigter Abschnitt ist offen ausgeprägt. Der offene Abschnitt ist von der geplanten Erschließungsanlage nicht betroffen. Ein weiterer Graben fließt durch das nördliche Feldgehölz innerhalb des Plangebietes und mündet im Selmsdorfer Graben. Westlich außerhalb des Plangebietes verläuft der Graben am Kirchenholz (Gewässer 2. Ordnung 5/2/B2) mit einem Abstand zum Plangebiet > 100 m. Die Fließrichtung verläuft von Süd nach Nord.

Ein natürliches Stillgewässer befindet sich östlich vom Sondergebiet SO 4, ein etwa 1 850 m² großes temporäres Kleingewässer, welches als natürliches Soll angesprochen werden kann. Die Nutzung und Ausgestaltung werden im Rahmen des hier behandelten Bebauungsplanes nicht verändert.

Zusätzliche Vorbelastungen sind für die Oberflächengewässer und das Grundwasser infolge der intensiven landwirtschaftlichen Bearbeitung zu konstatieren.

Kurzeinschätzung zur Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Der Selmsdorfer Graben (1/3) der Gräben 5/2 und 5/2/B2 bilden die Vorflut. Gemäß der Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine (zum Erneuten Entwurf vom 03. März 2020), die für die Unterhaltung dieser Gewässer zuständig ist, bestehen gegenüber der Planung grundsätzlich keine Bedenken.

Das im Gebiet SO 9 unbelastete Regenwasser soll innerhalb eines neu herzustellen- den Regenwassersammelbeckens gesammelt und anschließend gedrosselt in den Selmsdorfer Graben (1/3) eingeleitete werden.

Für die Nutzung von Gewässern II. Ordnung zur Ableitung von Abwasser ist gemäß § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des § 8 des Landeswassergesetzes (LWaG M-V) eine Einleiterlaubnis der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg einzuholen. Eine zusätzliche Einleitung in das Gewässer ist ausgeschlossen. Es ist ein hydraulischer Nachweis zu erbringen, dass die Einleitmenge den derzeitigen Abfluss nicht übersteigt.

Für den Selmsdorfer Graben einschließlich von Nebengräben als Gewässer II. Ordnung sind von Seiten der Gemeinde Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie geplant. Diese berühren die Belange des hier behandelten Bebauungsplanes nicht. Es besteht keine Betroffenheit von wasserrahmenrichtlinienpflichtigen Gewässern. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der WRRL ist daher gegeben.

2.5 Waldbelange

2.5.1 Waldflächen

Innerhalb des Plangebietes sowie im direkten Umfeld sind Waldflächen vorhanden. Es handelt sich im Wesentlichen um Waldflächen in den südlichen Randbereichen des Plangebietes. Teilweise bestehen Überschneidungsbereiche mit dem Plangebiet.

Des Weiteren wurden Waldflächen im Norden- bzw. Nordwesten des Plangebietes identifiziert. Im Rahmen der Vorbereitung des hier vorliegenden Erneuten Entwurfes II wurden die Biotopstrukturen überprüft. Danach sind nun weitere Flächen im nord- bzw. nordöstlichen Anschluss an die geplante Zufahrtsstraße und das künftige SO 9 forstrechtlich als Waldflächen anzusprechen. Die Waldgrenzen wurden durch die Forstbehörde angepasst.



Abb. 6: Darstellung der Waldabgrenzung im nördlichen Teil des Plangebietes; ©: Landesforst M-V.

Es bestehen Überschneidungen zwischen den Waldbereichen und der geplanten Zufahrtsstraße. Für die Umsetzung der Planungsziele ist es notwendig, verhältnismäßig geringfügige Flächenanteile zu roden. Hierfür bedarf es eines sogenannten Waldumwandlungsverfahrens.

Bei einem Vor-Ort-Termin am 18. Oktober 2022 mit der Landesforst wurde neben der Abgrenzung der Waldflächen auch grundsätzlich die Eröffnung des Waldumwandelungsverfahrens in Aussicht gestellt.

Hinweise zum gesetzlichen Waldabstand

Gemäß § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die oberste Forstbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung hiervon Ausnahmen zu bestimmen.

Nach § 2 der Waldabstandsverordnung (WabstVO) M-V können von der Einhaltung des Waldabstandes Ausnahmen zugelassen werden, wenn es sich um Anlagen handelt, die nicht zu Wohnzwecken oder als vorübergehender Aufenthaltsort von Menschen dienen. Dazu gehören als Beispiel Garagen und andere überdachte und nicht überdachte Stellplätze o.ä. sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.

Nach § 3 der WabstVO M-V dürfen von der Einhaltung des Waldabstandes keine Ausnahmen zugelassen werden, wenn es sich um Anlagen handelt, die zu Wohnzwecken oder den vorübergehenden Aufenthaltsort von Menschen dienen.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2017 hat die zuständige Forstbehörde mitgeteilt, dass sie der Errichtung baulicher Nebenanlagen (z.B. Stell- und Lagerflächen u.ä.) innerhalb des 30 m Waldschutzabstandes zustimmt. Dementsprechend dürfen diese baulichen Anlagen, die überwiegend dem technischen Betrieb der Deponie dienen, innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche im Waldschutzabstand errichtet werden. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen innerhalb des Waldschutzabstandes wird aufgrund der Gefahr der Anlagenschädigung durch fallende Bäume sowie der Waldschädigung durch Waldbrand und durch Gefahren beim Löschen in der Nähe der Solaranlagen ausgeschlossen.

Des Weiteren erfolgten Änderungen der Bebauung im Bereich des SO 1. Hier ist am westlichen Rand der Neubau eines Bürogebäudes mit Kantine (Multifunktionsgebäude) vorgesehen. Die Errichtung des sogenannten Multifunktionsgebäudes erfolgt im Rahmen eines separaten Bauantrages. Mit Schreiben vom 13. Juni 2022 des zuständigen Forstamtes wird das forstrechtliche Einvernehmen für dieses Gebäude hergestellt. Einer Unterschreitung des Waldabstandes wird zugestimmt.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 9 ist gemäß § 20 LWaldG M-V innerhalb des gesetzlichen Waldschutzabstandes von 30 m die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art unzulässig. Im südlichen Bereich des SO 9 wird mit der Festsetzung der Baugrenze der Waldschutzabstand von 30 m eingehalten. Es bestehen Überschneidungen zwischen der geplanten Zufahrtsstraße zum SO 9 und den nun nördlich festgestellten Waldflächen. Hierfür wird eine Waldumwandlungserklärung vorbereitet.

Innerhalb des SO1 ist unabhängig vom hier behandelten Bebauungsplan die Errichtung eines Multifunktionsgebäudes vorgesehen. Hierzu wurde eine gesonderte Bauvoranfrage eingereicht. In diesem Zusammenhang fanden Abstimmungen mit der Forstbehörde statt. Einer Unterschreitung des Waldabstandes wird im vorliegenden Fall zugestimmt.

Für das Sonstige Sondergebiet SO 5 „Regenwasser“ ist die Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen entbehrlich, da diese ausschließlich für die Regensammelschächte bestimmt sind. Die Errichtung von Hauptgebäuden ist nicht Planungsziel.

2.5.2 Verfahrensverlauf zur Waldumwandlung

Waldumwandlung

Im bisherigen Beteiligungsverfahren wurde mit der Stellungnahme des Forstamtes Grevesmühlen die Zustimmung zur benannten Satzung erteilt. Nach dem Beteiligungsverfahren wurden im nördlichen Teil des Plangebietes weitere forstrechtliche Waldbereiche festgestellt. Für die Überschneidungsbereiche wird nun ein Waldumwandlungsverfahren vorbereitet.

Im Rahmen des Bebauungsplanes ist in Vorbereitung das Einvernehmen der Forstbehörde für eine Waldumwandlungserklärung gemäß § 15 des Landeswaldgesetzes herzustellen. Die notwendigen Waldbelange werden nachfolgend dargestellt.

- Darstellung und Beschreibung der Waldflächen
- Darstellung der Notwendigkeit zur Umwandlung von Wald
- Alternativenprüfung
- Waldbilanz
- Ausgleich für den Waldverlust

2.5.3 UVP-Pflichtigkeit bei Waldumwandlung/Aufforstung

Waldumwandlung

Für den Bau der Zufahrtsstraße werden 3 952 m² Waldfläche in Anspruch genommen. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächengröße (< 2 ha, siehe Anlage 1 zum UVPG) ergibt sich keine UVP-Pflichtigkeit.

Erstaufforstung

Gemäß den Darstellungen der Anlage 1 zum UVPG ist für eine Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit 1 ha bis weniger als 5 ha Wald eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im östlichen Teil des Plangebietes ist eine Aufforstung vorgesehen. Insgesamt wird eine Fläche von rund 4,7 ha Wald entstehen. Mit den Darstellungen des erneuten Entwurfes II wird die Aufforstungsfläche in zwei Teilflächen aufgeteilt. Für diese beiden Teilflächen kann laut der Auskunft des zuständigen Forstamtes eine gemeinsame standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erarbeitet werden.

Die Unterlagen werden parallel mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an die zuständige Forstbehörde versandt.

2.5.4 Darstellung der Notwendigkeit zur Umwandlung von Wald

Innerhalb des Plangebietes sind Waldflächen dargestellt. Dies betrifft insbesondere die südlichen Randbereiche des Plangebietes, wo kleinere Waldbereiche in den Geltungsbereich einbezogen wurden. Diese kleineren Waldbereiche innerhalb des Plangebietes gehören zu großflächigen Waldbereichen, welche an den Geltungsbe-

reich angrenzen. Es handelt sich teilweise um Fichtenbestand und um andere Laubwaldbestände mit Bruch-/Sumpfwaldcharakter.

Des Weiteren befinden sich Waldflächen zwischen den bestehenden baulichen Anlagen des SO1 und SO7. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Weidenbestände.

Die Waldflächen im nördlichen Teil des Plangebietes sind als Laubmischwald zu charakterisieren. Aufgrund der Überschneidung zwischen der geplanten Zufahrtsstraße und den Waldflächen ist ein Waldumwandlungsverfahren notwendig.

Weitere Ausführungen zur Notwendigkeit der Umsetzung der Planung in der vorgesehenen Form sind dem nachfolgenden Punkt 2.5.5 Alternativenprüfung zu entnehmen.

2.5.5 Alternativenprüfung

Durchführung der Alternativendarstellung

Gemäß den Abstimmungen mit dem zuständigen Forstamt ist im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 18 eine Alternativenprüfung durchzuführen. Diese Prüfung ist wie folgt zu begründen:

- Es stehen keine anderen Flächen zur Verfügung.
- Das Vorhaben ist nicht in anderer Form zu verwirklichen.

Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass Waldflächen notwendigerweise umgewandelt werden müssen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 18 wird ein deutlicher Anstoß für die künftige wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Selmsdorf gegeben. Die geplante Gewerbeansiedlung dient des Weiteren der wirtschaftlichen Stärkung der Gemeinde und Region und liegt somit im öffentlichen Interesse der regionalen Bevölkerung.

Insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel will sich die Gemeinde mit nachhaltigen Technologien und innovativen Konzepten zur Energieerzeugung zukunftssicher aufstellen.

Für eine Ansiedlung von Gewerbe dieser Art ist die Nähe zur Deponie zentral. Durch die Ausrichtung des SO 9 auf, z.B. Abfallrecycling und Speicherung regenerativer Energie ergeben sich künftig sinnvolle Synergien zwischen Deponiebetrieb und Gewerbestandort, zum Beispiel durch kurze Transportwege vom sortierten Abfall aus der am Standort befindlichen Restabfallbehandlungsanlage zur möglichen Recyclinganlage im SO 9. Dadurch werden Staub-, Schadstoff- und Lärmimmissionen, erzeugt durch Transportverkehr, vermindert. Durch kurze Wege kann auch der Einsatz von Kraftstoffen reduziert werden und auf dem Deponiegelände erzeugte Energien direkt zur weiteren Verarbeitung von Abfällen verwendet werden. Durch den Standort angrenzend an die Deponie können die Wohnlagen der Gemeinde geschützt werden.

Bei Recycling handelt es sich um einen im Sinne der Nachhaltigkeit umweltfreundlichen Wirtschaftszweig, da natürliche Ressourcen durch die Weiterverarbeitung von Abfall geschont werden. Die Vermeidung von betriebsbedingtem Verkehr innerhalb der Gemeinde und Region sowie die Schonung von Ressourcen durch Recycling

und Erzeugung sowie Speicherung von regenerativen Energien – die zuletzt genannten auch global gesehen – sind von erheblichem öffentlichem Interesse.

Die Gemeinde Selmsdorf kann mit der beabsichtigten Planung einen nicht unerheblichen Anteil an zukunftsorientierten Technologien und Unternehmen bündeln. Durch die geplante Zusammenarbeit mit der IAG wird zudem ein geregelter Abschluss des Deponiebetriebes sowie eine sinnvolle energetische Nachnutzung des Bereiches gewährleistet.

Flächenverfügbarkeit

Im Zusammenhang mit der Alternativenprüfung für die Umsetzung der Planungsziele unter Berücksichtigung der notwendigen Entfernung von Waldflächen erfolgte im ersten Schritt eine Überprüfung von verfügbaren Flächen, die bereits im Flächennutzungsplan aufgenommen wurden.

Die Gemeinde hat sich in der Vergangenheit intensiv mit möglichen Standorten für eine Neuansiedlung von Gewerbebetrieben auseinandergesetzt. Im Ergebnis gibt es zwei Gewerbebestandorte, die entwickelt werden sollen. Zum einen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Selmsdorf zwischen der B 104 und der Ortsverbindungsstraße nach Lauen und zum anderen innerhalb des SO 9 des hier zur Rede stehenden Bebauungsplanes Nr. 18. Mit der Planung des SO 9 bzw. der Gewerbefläche am Kirchenholz wird das Ziel verfolgt, Betriebe anzusiedeln, die sich überwiegend mit der Aufbereitung und der Weiterverarbeitung von Wertstoffen sowie der Erzeugung und Speicherung von regenerativen Energien beschäftigen.

Für eine Ansiedlung von Gewerbe dieser Art ist die Nähe zur Deponie zentral. Durch die Ausrichtung des SO 9 auf, z.B. Abfallweiterverarbeitung und Speicherung regenerativer Energien ergeben sich künftig sinnvolle Synergien zwischen Deponiebetrieb und Gewerbebestandort.

Parallel mit der Aufstellung des hier betrachteten Bebauungsplanes erfolgt die Erarbeitung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren. Die hier vorgesehene Entwicklung ist bereits längerfristiges Ziel der Gemeinde und wurde bereits im Rahmen der begonnenen Neufassung des Flächennutzungsplanes diskutiert.

Minimierung der beanspruchten Waldflächen

Zur Schaffung dieses Gewerbebestandes ist die Veränderung der aktuellen Zufahrtssituation zwingend erforderlich. Die Neuordnung des Knotenpunktes an der Bundesstraße B 104 wird notwendig, da die Flächen des Deponiebetriebes öffentlich nicht zugänglich sind, aber die geplante Gewerbefläche in Form eines „normalen“ Gewerbebestandes jederzeit öffentlich erreichbar sein soll. Mit diesem neuen Knotenpunkt ist auch eine geänderte Regelung der Zufahrt für die Kraftfahrzeuge mit Wartebereichen zur Deponie erforderlich.

Die Zufahrt zu diesem Eingangsbereich wird im Rahmen des Bebauungsplanes grundlegend geändert. Die Notwendigkeit ergibt sich durch die zwingend erforderliche Trennung der Verkehre in Richtung Sonstiges Sondergebiet SO 9 „Gewerbefläche am Kirchenholz“ und in Richtung Betriebsgelände der Deponie. Da die Deponiezufahrt aus Sicherheitsgründen gesondert zu betrachten ist, kann die Zufahrt zu der geplanten gewerblich nutzbaren Fläche nicht über das eigentliche Deponiegelände erfolgen. Die Zufahrt zur Deponie ist nur während der Öffnungszeiten möglich. Da-

gegen muss die Zufahrt zur Gewerbefläche zu jeder Tages- und Nachtzeit möglich sein.

Mit der Überarbeitung der Zufahrtssituation und der Veränderungen innerhalb des SO 1 wurde die Inanspruchnahme von Waldflächen auf ein Minimum beschränkt. Zur geplanten Zufahrtssituation liegt eine Variantenuntersuchung des Erschließungsplanners (Ingenieurbüro Möller, Grevesmühlen) vor. Diese ist als Anlage diesem Dokument beigelegt.

2.5.6 Waldbilanz

Tab. 3: Waldbilanz

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächengröße Waldumwandlung (in m ²)	Gesamtfläche (in m ²)
1. Angaben zu Gemarkung, Flur, Flurstücken und Katasterflächen [m ²]				
Selmsdorf Dorf	4	siehe Punkt 3. der Tabelle		
2. Angaben der bauzeitlich beanspruchten Waldfläche [m ²]				
			keine	entfällt
3. Angaben der dauerhaft beanspruchten Waldfläche [m ²]				
Selmsdorf Dorf	4	81/1	3 952	3 952
Gesamtfläche dauerhaft beanspruchte Waldfläche [m ²]				3 952
4. Summe der bauzeitlich und dauerhaft beanspruchten Waldfläche [m ²]				
				3 952

2.5.7 Ausgleich für den Waldverlust

Gemäß der Auskunft des Forstamtes Grevesmühlen (E-Mail 31. Januar 2023) wird für die oben benannte umgewandelte Fläche ein Ausgleich von 10 473 Waldpunkten benötigt. Als Ausgleich für den Waldverlust ist der Ankauf von Waldpunkten aus einem Waldpunktepool der Landesforst M-V vorgesehen.

2.5.8 Erstaufforstung

Es ist geplant Teilbereiche von zwei Flurstücken (Gemarkung Sülsdorf, Flur 2, Flurstücke 62/1 (tw.) und 63/1 (tw)) aufzuforsten. Diese Aufforstung am östlichen Rand des Plangebietes soll als Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft (gemäß den Hinweisen der Eingriffsregelung, vgl. Kapitel 5-Eingriffsregelung) genutzt werden.

Im Rahmen der Abstimmungen zu den Waldbelangen wurde darauf hingewiesen, dass für die Erstaufforstungsfläche ein Standortgutachten benötigt wird. Dieses ist jedoch erst als Auflage zum genehmigten Antrag zu erbringen.

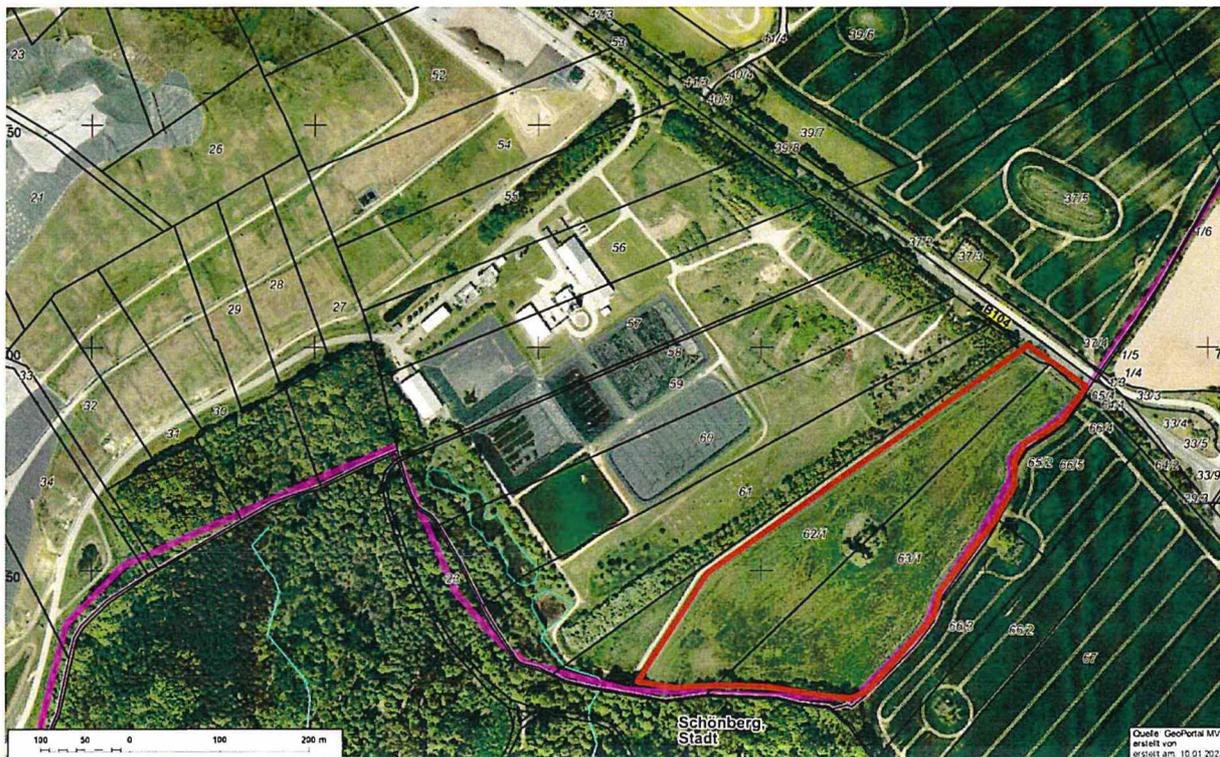


Abb. 7: Darstellung der Kompensations- /Erstaufforstungsfläche (rote Umrandung); Gemarkung Sülsdorf, Flur 2, Flurstücke 62/1 (tw.) und 63/1 (tw.); (Luftbild, Flurkarte © Geo Basis - DE/M-V, 2019); Gemeindegrenze (pinke Linie)

Darstellung der Waldflächen

Innerhalb der Planzeichnung sind die zum Erhalt vorgesehenen Waldflächen dargestellt. Es handelt sich im Wesentlichen um Waldflächen im Umfeld des Deponiegebietes mit Überschneidungen mit dem Plangebiet.

Von der Waldumwandlung sind Waldflächen im nördlichen bzw. nordwestlichen Teil des Plangebietes betroffen. Dabei handelt es sich zu einem hohen Anteil um Laubmischbestände.

Hinweise zur Bestandbebauung außerhalb von Baufeldern

Für die Bestandsbebauung außerhalb der Baufelder des eingereichten Bebauungsplanes gilt der forstrechtliche Bestandsschutz nur solange, wie das vorhandene Gebäude selbst seinen Bestand hat. Damit verbunden dürfen also nur Instandhaltungsmaßnahmen am Gebäude durchgeführt werden.

Veränderungen, die dagegen die Identität oder Statik des Gebäudes berühren, wie beispielsweise Nutzungsänderungen, Erweiterungen oder ein Abriss mit Neubau, sind von der forstbehördlichen Zustimmung grundsätzlich ausgenommen.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Grundlagen und Methodik der Umweltprüfung

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen auf Grundlage der im § 2 Absatz 4 BauGB benannten Aspekte. Demnach wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen unter Beachtung der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c) ermittelt werden. Nachstehend erfolgt eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) schutzgutbezogen. Die Bewertungskriterien für die einzelnen Schutzgüter sind jeweils vorangestellt. Im Anschluss wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung dargestellt. Ebenso wird die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung beschrieben und bewertet.

3.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Im Wesentlichen umfasst das Plangebiet das bestehende Betriebsgelände der Deponie. Entwicklungsmöglichkeiten für die bauliche Erweiterung werden hauptsächlich im Bereich des künftigen SO9 gesehen. In den übrigen Sondergebieten sind zumeist nur geringfügige baulichen Ergänzungen durch die Festsetzung der Grundflächenzahlen gegeben. Im Rahmen der Erarbeitung des Erneuten Entwurfes II wurden die notwendigen Erweiterungsmöglichkeiten auch im Hinblick auf eine Minimierung der Auswirkungen auf Natur- und Landschaft überprüft. Die städtebaulichen Ziele und die Art und das Maß der baulichen Nutzung sind unter Kapitel 1 zusammenfassend dargestellt. In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Kurzdarstellung der Eingriffsbereiche.

Tab. 4: Nutzungen der festgesetzten Sonstigen Sondergebiete

Sondergebiet	Nutzung/Nutzungsänderungen
Planstraße	Neuanlage
Technisches Becken (nördlich SO9)	Neuanlage
SO1	Geringfügige Erweiterung der baulichen Anlagen
SO1	Neuanlage Stellplätze
SO2	Geringfügige Erweiterung der baulichen Anlagen
SO3	Erweiterung der baulichen Anlagen um 17 000m ²
SO4	Bestand
SO5	Anlage zusätzlicher technischer Anlagen (Becken)
SO 6	Bestand
SO 7	Bestand
SO 8	Bestand
SO 9	Anlage eines Gewerbegebietes

Bau- und anlagebedingt ist überwiegend durch die neue Zufahrtsstraße sowie die Errichtung der gewerblichen Gebäude im SO 9 mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Das künftige SO 9 stellt sich aktuell überwiegend als rasenartige Fläche dar.

Die Bodenabgrabungen und -aufschüttungen werden im Hinblick auf die Störowirkungen (baubedingt) als temporär betrachtet. Mit dem vorliegenden Erneuten Entwurf II wurden die Bereiche für Bodenabgrabungen weiter eingeschränkt. Am östlichen Rand des Plangebietes ist nun kein Bodenabtrag mehr vorgesehen.

Die betriebsbedingten Störungen bleiben auf dem bestehenden Betriebsgelände ohne signifikante Änderung. Nach der Abdeckung des Deponiekörpers sind hier weniger Störungen zu erwarten.

Aufgrund der bestehenden Störungen werden generell die zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die geplanten Gewerbebetriebe innerhalb des SO9 als verhältnismäßig gering angesehen.

Nachfolgend wird auf der Grundlage eines Basisszenarios eine Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowie bei Nichtdurchführung der Planung schutzgutbezogen beschrieben und bewertet. Der Schwerpunkt der Betrachtungen liegt im künftigen SO 9 und der dazugehörigen Erschließungsanlagen.

Durch die Nähe des Vorhabens zu bestehenden Störeinflüssen wie dem Deponiebetrieb selbst, Straßen und Gewerbeflächen besteht bereits eine Vorbelastung hinsichtlich Lärms und visueller Beeinträchtigung.

3.3 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

3.3.1 Bewertungskriterien

- Lärmimmissionen
- Visuelle Wahrnehmung
- Erholungsnutzung
- Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse

3.3.2 Basisszenario

Das Schutzgut Mensch umfasst die Beurteilung der Aspekte Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Die räumliche Erfassung der Umwelt für das Schutzgut Mensch orientiert sich an den Grunddaseinsfunktionen des Menschen - Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung, in Gemeinschaft leben und sich erholen. Diese Funktionen werden überwiegend innerhalb von Siedlungsbereichen realisiert. Als Flächen mit freizeitrelevanter Infrastruktur innerhalb von Siedlungsräumen, die für die Erholung der Wohnbevölkerung oder als Standort freizeitinfrastruktureller Einrichtungen Bedeutung haben, kommen Grün- und Freiflächen, Parkanlagen, spezielle Freizeitanlagen (Sportplätze, Freibäder, etc.) sowie Flächen für die naturbezogene Erholungsnutzung wie Wald- und Seengebiete, in Betracht.

Emissionen

Im SO 9 ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen, die Störungen durch Lärm, Staub und Geruch verursachen könnten. Daher wurde eine Schalltechnische Untersuchung zu dieser geplanten Gewerbefläche durchgeführt (ALN Akustik Labor Nord GmbH, Lübeck vom 05. März 2018, Ergänzung vom 02. März 2023).

Visuelle Wahrnehmung

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Siedlungslagen. In einer Entfernung von ca. 500 m befindet sich eine Splittersiedlung der Stadt Schönberg. Nordwestlich befindet sich der Hauptort Selmsdorf mit einer Entfernung von ca. 880 m.

Erholungsnutzung

Das Plangebiet besitzt aufgrund der aktuellen Nutzung für die landschaftsgebundene Erholung oder sonstige Erholungsformen keine Funktion. Aus diesem Grund entfällt eine weitere Auseinandersetzung mit diesem Aspekt.

Intensivierung der Nutzung

Die Intensivierung der Nutzung ist überwiegend durch das zusätzliche Gewerbegebiet (SO 9) zu erwarten.

Auf dem bestehenden Betriebsgelände wird die Nutzung nur geringfügig erweitert. Die Gemeinde hat sich gemeinsam mit dem Deponiebetreiber über das notwendige Maß der Erweiterungen verständigt.

Erholungsnutzung

Das Plangebiet selbst besitzt aufgrund der aktuellen Ausprägung und Nutzung in weiten Teilen kaum bzw. keine Eignung als Erholungsraum. Generell kann nur den Waldbereichen eine gewisse Erholungsfunktion zugeordnet werden. Das Betriebsgelände der IAG mbH ist in Privatbesitz sowie eingezäunt und somit nicht für die Öffentlichkeit zugänglich.

3.3.3 Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Lärmemissionen

Im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung wurden Immissionspunkte festgesetzt. Diese befinden sich östlich des Plangebietes im Hauptort Selmsdorf, in der Ortslage Hof Selmsdorf sowie an einem Einzelgehöft. Untersucht wurden die auf die Immissionspunkte einwirkenden Immissionen des geplanten SO 9 sowie der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Windenergieanlagen. Es konnte festgestellt werden, dass bereits die vorhandenen Anlagen einen erheblichen Teil der nächtlichen Immissionen ausmachen. Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten für das geplante SO 9 und den dazu getroffenen Festsetzungen können erhebliche Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen für das Sonstige Sondergebiet SO 9 der Schutz der Wohnbevölkerung an den nächstgelegenen Immissionspunkten sichergestellt werden kann.

Visuelle Wahrnehmung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 erfolgt im Wesentlichen eine Überplanung eines bestehenden Deponiegeländes. Die Eingriffe in den einzelnen Teilbereichen auf dem Deponiegelände sind meist gering. Überwiegend sind in den Randbereichen Grünstrukturen vorhanden, die das Deponiegelände abschirmen. Der Deponiekörper ist aufgrund seiner Höhe von Siedlungsbereichen im geringen Umfang sichtbar. Allerdings sind diese Aufschüttungen begrünt und stellen daher kaum eine visuelle Beeinträchtigung dar. Auch unter Berücksichtigung der Erweiterungsfläche des SO 9 werden die Auswirkungen auf die visuelle Wahrnehmbarkeit im Rah-

men des Bebauungsplanes Nr. 18 als gering eingestuft. Zwischen dem Hauptort und dem Plangebiet befinden sich Gehölzstrukturen, die auch mit der Umsetzung der Planungsziele überwiegend erhalten bleiben.

Erholungsnutzung

Das Plangebiet besitzt aufgrund der aktuellen Nutzung für die landschaftsgebundene Erholung oder sonstige Erholungsformen keine Funktion. Aus diesem Grund entfällt eine weitere Auseinandersetzung mit diesem Aspekt.

Intensivierung der Nutzung

Auf dem bestehenden Betriebsgelände wird die Nutzung nur geringfügig erweitert. Die Gemeinde hat sich gemeinsam mit dem Deponiebetreiber über das notwendige Maß der Erweiterungen verständigt.

Eine Intensivierung der Nutzung ist insbesondere im Bereich des SO 9 zu prognostizieren. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und Lage der zusätzlichen Eingriffe werden die Auswirkungen jedoch als gering eingestuft.

3.3.4 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Mit der hier betrachteten Planung geht es um eine planungsrechtliche Sicherung der Nutzungen auf dem Deponiegelände unter Berücksichtigung von gewissen Entwicklungsspielräumen. Die Gemeinde möchte mit dem Bebauungsplan die künftigen Nutzungen des Deponiebetriebes reglementieren, um somit auch den Grad möglicher Umweltauswirkungen auf die Gemeinde und die Nachbargemeinde Schönberg zu beeinflussen bzw. möglichst gering zu halten.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung unterblieb diese Reglementierung. Somit könnte ggf. auch von größeren Umweltauswirkungen ausgegangen werden.

Die Entwicklung eines Gewerbestandortes mit dem Schwerpunkt Recycling und Kreislaufwirtschaft würden ggf. an einem anderen Standort in der Gemeinde verlagert. Die Synergien mit dem Deponiebetrieb unterließen. Es wäre mit größeren Auswirkungen auf Natur und Umwelt auszugehen.

3.3.5 Bewertung – Schutzgut Mensch

Mit der Umsetzung der Planung geht es im Wesentlichen um die Regelung der Nutzungen auf dem Deponiegelände. Es geht insbesondere auch um die Einflussnahme der Gemeinde um künftige Umweltauswirkungen durch den Deponiebetrieb zu begrenzen. Die Grünstrukturen in den Randbereichen werden ergänzt, so dass visuelle Beeinträchtigungen nicht gegeben sind. Immissionen sind mit der Überplanung ebenso nur im geringen Umfang vorhanden.

Zusammenfassend kann bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch von der Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausgegangen werden.

3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt

3.4.1 Bewertungskriterien

Tiere

- Vorkommen gefährdeter Arten
- Vielfalt von Tieren

Pflanzen

- Baumbestand/Biotop mit gesetzlichem Schutzstatus
- Geschützte Pflanzen
- Biototypen

Biologische Vielfalt

- Naturnähe
- Vielfalt
- Biotopverbund
- Lage in Schutzgebieten

3.4.2 Basisszenario

Tiere

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzuprüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist Folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch Folgendes vermerkt:

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Somit sind nachfolgende Arten zu berücksichtigen:

- sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VogelSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VogelSchRL,
- sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL,
- Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Nach Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden.

Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten und Artengruppen

Innerhalb des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für sämtliche weitere streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu treffen sind.

Sollten geschützte Arten betroffen sein, so ist zu prüfen, ob sich der Erhalt der lokalen Populationen durch die Förderung der ökologischen Funktionalität sichern lässt (CEF-Maßnahmen).

Letztendlich ist zu überprüfen, ob eventuelle Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG gegeben sind. Für Vorhaben innerhalb der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die nach Landesrecht berechnete Behörde für die eventuelle Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zuständig.

Sollte sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art trotz Kompensationsmaßnahmen verschlechtern, ist eine Baumaßnahme unzulässig.

Zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) in Form einer Potentialabschätzung erarbeitet. Dabei werden auch die Kartierungen und Darstellungen des bisherigen Planungsprozesses als Grundlage für eine Plausibilitätsprüfung und Entwicklungsprognose herangezogen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist diesem Dokument als Anlage 1 beigelegt.

Gegenstand des AFB sind im Wesentlichen die neue Erschließung der Deponie, das geplante Sonstige Sondergebiet SO 9 Zweckbestimmung „Gewerbefläche am Kirchenholz“.

Im Rahmen des hier erarbeiteten Erneuten Entwurfes II erfolgt eine Überprüfung und ggf. Ergänzung der Aussagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages durch die Anpassung der Nutzungen.

Die benannten Untersuchungen bilden die Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen zum Thema Artenschutz sowie die in den Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf aufgenommenen artenschutzfachlichen Maßnahmen. Der vorliegende AFB dient dazu, mögliche artenschutzrechtlich begründete Vollzugshindernisse des Bebauungsplanes zu ermitteln und durch geeignete Plananpassungen bzw. Maßnahmen die Entstehung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen bzw. bei unvermeidbaren Konfliktsituationen Ausnahmemöglichkeiten zu prüfen.

Pflanzen

Baumbestand

Gemäß Baumschutzkompensationserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007 ist der Bestand an geschützten Bäumen für das Plangebiet zu erheben. Neben der vorliegenden Vermessungsgrundlage wurden Vor-Ort-Begehungen und Abstimmungen mit der Forstbehörde durchgeführt, um die als Wald, im Sinne des Landeswaldgesetzes, zu definierenden Bereiche abzugrenzen.

Gehölzbestand

Innerhalb des Plangebietes ist eine Vielzahl von Bäumen vorhanden. Es wurden insbesondere in den Randbereichen Gehölzstreifen kartiert. Des Weiteren sind um die Versorgungsanlagen (z.B. Regenrückhaltebecken) Einzelbäume vorhanden. Nachfolgend wird auf den gesetzlichen Schutzstatus von Gehölzen eingegangen.

Einzelbäume

Innerhalb des Plangebietes ist eine Anzahl jüngerer und älterer Bäume vorhanden, die teilweise einen Schutzstatus gemäß § 18 NatSchAG M-V besitzen.

Die gesetzliche Grundlage für die Behandlung von gesetzlich geschützten Bäumen bildet der § 18 des Naturschutzausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V).

§ 18 NatSchAG M-V – Gesetzlich geschützte Bäume

(1) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, sind gesetzlich geschützt. Dies gilt nicht für

- 1. Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,*
- 2. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,*
- 3. Pappeln im Innenbereich,*
- 4. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts,*
- 5. Wald im Sinne des Forstrechts,*
- 6. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehm-*

lich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestands erstellt wurde.

(2) Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert.

(3) Die Naturschutzbehörde hat von den Verboten des Absatzes 2 Ausnahmen zuzulassen, wenn

- 1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,*
- 2. von dem Baum Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können oder*
- 3. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung anderer gesetzlich geschützter Bäume entfernt werden müssen.*

Die Grundlage für die landesweit einheitliche Kompensationspraxis bildet der Baumschutzkompensationserlass. Hier wird u.a. der notwendige Ausgleich für Baumfällungen, Schädigungen von Einzelbäumen geregelt.

Gemäß der Anlage 1 wird folgenden Kompensationsumfang bei der Beseitigung von Bäumen festgelegt:

Tab. 5: Kompensationserfordernis Baumbestand

Stammumfang	Kompensation im Verhältnis
50 cm bis 150 cm	1:1
> 150 cm bis 250 cm	1:2
> 250 cm	1:3

Mit dem Entwurf aus dem Jahr 2018 wurde ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V für die Fällung von Einzelbäumen bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt.

Unter Berücksichtigung des geplanten Multifunktionsgebäudes wurde unabhängig vom hier behandelten Bebauungsplan ein Fällantrag für 63 Pappeln (Balsampappel-Hybriden und Schwarzpappel-Hybriden) ein Fällantrag eingereicht. Bestandteil des Fällantrages war ein Baumgutachten vom Sachverständigen Herrn Franiel.

Mit dem Schreiben der unteren Naturschutzbehörde vom 17. Februar 2023 liegt eine Genehmigung für die Fällung dieser Pappeln vor. Diese Baumfällgenehmigung wird dementsprechend im Rahmen des Bebauungsplanes nicht mehr weiter behandelt.

Weitere Fällungen von gesetzlich geschützten Bäumen gemäß § 18 NatSchAG M-V im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planungsziele sind nicht vorgesehen.

Baumreihen und Alleeen

Die gesetzliche Grundlage für die Behandlung von gesetzlich geschützten Bäumen bildet der § 19 des Naturschutzausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V).

Entlang der Bundesstraße B 104 sind Alleebäume vorhanden. Für die Neugestaltung der Zufahrt ist die Fällung von drei Alleebäumen erforderlich. Mit dem Entwurf (2018) wurde ein Fällantrag gemäß § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde eingereicht. Die Verbandsbeteiligung im Rahmen des Ausnahmeantrages hat stattgefunden.

Aufgrund der Stellungnahme der uNB und der Stellungnahmen der Verbände erfolgt mit dem nun hier vorliegenden Erneuten Entwurf II eine Detaillierung und Präzisierung des Ausnahmeantrages. Die Gemeinde hat sich erneut mit den gesetzlichen Grundlagen des Alleenschutzes auseinandergesetzt und die erwähnte Variantenuntersuchung in Zusammenarbeit mit dem Erschließungsplaner (Ingenieurbüro Möller, Sitz in Grevesmühlen) überprüft.

Für den Bau der Erschließungsstraße ist die Fällung von insgesamt drei Alleebäumen notwendig.

Gemäß § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V kann die Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 Bundesnaturschutzgesetzes Befreiungen ermöglichen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist

Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann.

Aus Sicht der Gemeinde treffen auf den vorliegenden Fall Befreiungsgründe gemäß Nr. 1 des Gesetzes zu. Die Zufahrt ist für die Erschließung der neuen Gewerbeansiedlung zwingend erforderlich.

Die geplante Gewerbeansiedlung dient der wirtschaftlichen Stärkung der Gemeinde und Region und liegt somit im öffentlichen Interesse der regionalen Bevölkerung. Die Gemeinde hat sich in der Vergangenheit intensiv mit möglichen Standorten für eine Neuansiedlung von Gewerbebetrieben auseinandergesetzt. Im Ergebnis gibt es zwei Gewerbebestände, die entwickelt werden sollen. Zum einen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Selmsdorf zwischen der B 104 und der Ortsverbindungsstraße nach Lauen und zum anderen innerhalb des SO 9 des hier zur Rede stehenden Bebauungsplanes Nr. 18. Mit der Planung des SO 9 bzw. der Gewerbefläche am Kirchenholz wird das Ziel verfolgt, Betriebe anzusiedeln, die sich überwiegend mit der Aufbereitung und der Weiterverarbeitung von Wertstoffen sowie der Erzeugung und Speicherung von regenerativen Energien beschäftigen.

Für eine Ansiedlung von Gewerbe dieser Art ist die Nähe zur Deponie zentral. Durch die Ausrichtung des SO 9 auf, z.B. Abfallweiterverarbeitung und Speicherung regenerativer Energie ergeben sich künftig sinnvolle Synergien zwischen Deponiebetrieb und Gewerbebestandort. Dies zum Beispiel durch kurze Transportwege des sortierten Abfalls aus den am Standort befindlichen Anlagen der IAG zur möglichen Recyclinganlage im SO 9. Dadurch werden Staub-, Schadstoff- und Lärmimmissionen,

erzeugt durch Transportverkehr, vermieden. Teilweise handelt es sich um geplante Einrichtungen, die dem Recycling dienen.

Bei Recycling handelt es sich um einen im Sinne der Nachhaltigkeit umweltfreundlichen Wirtschaftszweig, da natürliche Ressourcen durch die Weiterverarbeitung von Abfall geschont werden. Die Vermeidung von betriebsbedingtem Verkehr innerhalb der Gemeinde und Region sowie die Schonung von Ressourcen durch Recycling und Erzeugung und Speicherung von regenerativen Energien – die zuletzt genannten auch global gesehen – sind von öffentlichem Interesse.

Die Neuordnung des Knotenpunktes an der Bundesstraße B 104 wird notwendig, da die Flächen des Deponiebetriebes öffentlich nicht zugänglich sind, aber die geplante Gewerbefläche in Form eines „normalen“ Gewerbestandortes jederzeit öffentlich erreichbar sein soll. Mit diesem neuen Knotenpunkt ist auch eine geänderte Regelung der Zufahrt für die Kraftfahrzeuge mit Wartebereichen zur Deponie erforderlich. Die Zufahrt zu diesem Eingangsbereich wird im Rahmen des Bebauungsplanes grundlegend geändert. Die Notwendigkeit ergibt sich durch die zwingend erforderliche Trennung der Verkehre in Richtung Sonstiges Sondergebiet SO 9 „Gewerbefläche am Kirchenholz“ und in Richtung Betriebsgelände der Deponie. Da die Deponiezufahrt aus Sicherheitsgründen gesondert zu betrachten ist, kann die Zufahrt zu der geplanten gewerblich nutzbaren Fläche nicht über das eigentliche Deponiegelände erfolgen. Die Zufahrt zur Deponie ist nur während der Öffnungszeiten möglich. Dagegen muss die Zufahrt zur Gewerbefläche auf den künftig öffentlich gewidmeten Straßen zu jeder Tages- und Nachtzeit möglich sein.

Die Gemeinde hat den Wert der Alleebäume angemessen gewürdigt und in Form einer Variantenuntersuchung ermittelt, welche Straßenverlaufsvariante den geringsten Eingriff in Natur und Landschaft darstellt sowie verkehrstechnisch sinnvoll ist. Dabei wurden in die Betrachtung nicht nur Alleebäume einbezogen, sondern auch geschützte Biotope und ältere Einzelbäume. Die Variantenuntersuchung lässt sich wie nachfolgend dargestellt zusammenfassen.

In der Variantenuntersuchung wird erläutert, dass selbst für den bestehenden Verkehr im Bereich der Hauptzufahrt mehrere Unsicherheitsfaktoren bestehen, die den zügigen und sicheren Verkehrsablauf an der Bundesstraße beeinträchtigen. Die Situation am bestehenden Anschlussknoten mit unterschiedlichen Spuren aus verschiedenen Richtungen und dabei fehlende Vorfahrtsregelungen sowie durch unzureichende Sichtbeziehungen aufgrund des Kurvenbereiches an der Bundesstraße sind unübersichtlich. Diese Einschätzung beruht auf den Erfahrungen der IAG im täglichen Betriebsablauf und einer fachlichen Einschätzung des Ingenieurbüros.

Variante 1

Die Knotenachse an der B 104 liegt ca. 150 m westlich der heutigen Hauptzufahrt zum IAG-Gelände. An der B 104 ist ein 3-armiger Knoten mit Linksabbiegerspur, ohne Lichtsignalanlage vorgesehen.

Die Neugestaltung der Zuwegung zur IAG hat eine Länge von ca. 130 m. Die Flächen zwischen dieser Zuwegung und der B 104 umfasst rund 950 m². Das für die Niederschlagsmengen erforderliche Rückhaltebecken ist hierin vorgesehen. Aufgrund der hydraulischen Höhenlage, ergibt sich eine notwendige Wasseroberfläche in diesem Becken von rund 1 000 m². Der heute offengelegte Graben dient zukünftig als Vorflut für dieses Becken. Die weiterführende Verrohrung des Gewässers muss in der Straßenquerung lagemäßig angepasst werden.

Die in Anspruch zu nehmenden Flächen für diese Variante werden aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen liegen vollumfänglich im Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 18.

Die Ersatzpflanzungen der Alleebäume können ortsnah ausgeglichen werden, die Allee soll unter Berücksichtigung der Sichtverhältnisse im Knotenbereich umfänglich ergänzt werden.

Die als Variante 1 vorgestellte Planung wird als Vorzugsvariante eingeordnet. In Abwägung der gegenübergestellten Knotenpunkte ist aus Sicht der technischen Erschließungsplanung nur die Variante 1 in der Lage alle Anforderungen an die Verkehrssicherheit, Sicherung der betriebsinternen Abläufe, Sicherheit für das Betriebsgelände und die Erschließungsfunktion gleichzeitig zu lösen.

Neben der ortsnahen Anbindung des IAG-Geländes zeigt diese Variante auch die geringste Flächeninanspruchnahme. Darüber hinaus beschränkt sich die Flächeninanspruchnahme ausschließlich auf Flächen der IAG innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 18.

Durch die parallele Führung eines Gehweges ist sichergestellt, dass Fußgänger den Knoten sicher passieren können und die nördlich der Bundesstraße befindliche Bushaltestelle erreichen. Damit ist die Erreichbarkeit des geplanten Geh- und Radweges nördlich der Bundesstraße 104 sichergestellt.

Durch die Variante 1 erfolgt für den Knotenausbau mit erforderlichen drei Fällungen der geringste Eingriff in den Alleebestand und gleichzeitig ist der ortsnah zur Verfügung stehende Platz für 14 Ersatzpflanzungen innerhalb der Allee gegeben.

Variante 2

Die Knotenachse an der B 104 liegt ca. 320 m westlich der heutigen Hauptzufahrt zum IAG-Gelände. An der B 104 ist analog zur Variante 1 ein 3-armiger Knoten mit Linksabbiegerspur, ohne Lichtsignalanlage vorgesehen.

Die Neugestaltung der Zuwegung zur IAG hat eine Länge von ca. 300 m. Die Flächen zwischen dieser Zuwegung und der B 104 umfasst rund 1 650 m². Analog zu Variante 1, ist hierin ein Rückhaltebecken im östlichen Flächenteil vorgesehen.

Die weiterführende Verrohrung des Gewässers bedarf ebenfalls einer Lageanpassung um die vom unterhaltenden Zweckverband geforderte möglichst senkrechte Straßenquerung umsetzen zu können.

Die in Anspruch zu nehmenden Flächen für diese Variante werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen liegen zu ca. 80 % außerhalb des Planbereiches zum Bebauungsplan Nr. 18. Darüber hinaus ist mit Wahl der Lösung Variante 2 die Fällung von zwei Alleebäumen und vier weiteren geschützten Bäumen unvermeidlich. Mit der Fällung genannten Bäume wird außerdem die Entfernung eines durch Buschwerk beschatteten Solls erforderlich. Dieses Soll mit umgebender Vegetation erfüllt nach erster Einschätzung den Charakter eines nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotops.

Die Ersatzpflanzungen zu den Alleebäumen können ebenfalls ortsnah ausgeglichen werden, sodass die Allee unter Berücksichtigung der Sichtverhältnisse im Knotenbereich umfänglich ergänzt werden kann.

Variante 2 ist konzeptionell umsetzbar, allerdings unter Inanspruchnahme verhältnismäßig großer Flächen und größerem Einschnitt in Natur und Umwelt und wird daher als nachgeordnete Lösung eingestuft. Insbesondere fallen hier die notwendigen Eingriffe in ein gemäß § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop ins Gewicht. Hierfür wäre ebenfalls ein Ausnahmeverfahren mit Verbandsbeteiligung notwendig.

Variante 3

Die Knotenachse an der B 104 liegt annähernd Achsgleich mit der heutigen Hauptzufahrt zum IAG-Gelände. An der B 104 ist analog zur Variante 1 und 2 ein 3-armiger Knoten mit Linksabbiegerspur, ohne Lichtsignalanlage vorgesehen.

Aufgrund des Bestands an Einrichtungen zur Annahmeabwicklung Richtung IAG-Gelände und dem Erfordernis der Trennung der Verkehrsströme auf dem IAG-Gelände und der Zufahrt zur Gewerbefläche muss diese Variante als nicht-umsetzbar verworfen werden.

Theoretisch ließe sich der komplette Zugangsbereich neugestalten, unter Berücksichtigung der Flächeninanspruchnahme innerhalb des Geltungsbereiches vom Bebauungsplan Nr. 18. Der Umfang dieses Umbauerfordernisses und die Inanspruchnahme von weiteren Flächen rechtfertigen die Verwerfung dieser Variante im weiteren Planungsverlauf.

Variante 3 ist zu verwerfen, da es notwendig ist, die Verkehrsströme des Deponiebetriebes und der zukünftigen „Gewerbefläche am Kirchenholz“ (Gebiet SO 9) zu trennen. Durch die Entwicklung der „Gewerbefläche am Kirchenholz“ ist zusätzlicher Verkehr zu erwarten. Dieser Verkehr kann nicht über die bestehende Hauptzufahrt geleitet werden, weil der Verkehr dann über das Betriebsgelände, hier Gebiet SO 1, der Deponie verlaufen würde. Das Gebiet SO 1, das momentan und zukünftig der Erschließung des Deponiebetriebes dient, ist ein betriebsinterner Bereich. Das würde bedeuten, dass der Gewerbestandort über ein Betriebsgrundstück erschlossen wird. Diese Handhabung ist grundsätzlich nicht möglich. Das Gewerbegebiet muss täglich 24 Stunden öffentlich zugänglich sein. Das Deponiebetriebsgelände hat jedoch aus Sicherheitsgründen Schließzeiten. Wird externer Verkehr in das betriebsinterne Gelände einbezogen, sind zudem erhebliche Störungen des innerbetrieblichen Verkehrs bzw. der innerbetrieblichen Abläufe zu erwarten.

Eine getrennte Verkehrsführung des Deponieverkehrs und des Gewerbeverkehrs (des Gebietes SO 9) ist aus den genannten Gründen unumgänglich.

Eine Rodung von 11 Alleebäumen wäre in Variante 3 erforderlich, da die Fahrbahn der Bundesstraße zugunsten der Linksabbiegerspur zu verbreitern wäre. Dies wäre notwendig, um im Zuge der Verkehrszunahme die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Variante 4

Die Knotenachse an der B 104 liegt ca. 200 m westlich der heutigen Hauptzufahrt zum IAG-Gelände. An der B 104 ist abweichend von den zuvor genannten Varianten ein 3-armiger Knoten mit Linksabbiegerspur und „Grüninsel“ vorgesehen. Diese „Grüninsel“ ist bereits heute zwischen der B 104 und der parallel verlaufenden Zuwegung zum IAG-Gelände vorhanden. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Verkehrsflächen wie Sperrflächen und Linksabbiegerspur käme es zu einer Aufweitung der Insel und einer entsprechend breiten Sperr- bzw. Grünfläche gegenüberliegend Richtung Selmsdorf im Straßenverlauf.

Die Neugestaltung der Zuwegung zur IAG hat eine Länge von ca. 130 m. Die Flächen zwischen dieser Zuwegung und der B 104 umfasst rund 1 000 m². Analog zu Variante 1 und 2, ist hierin ein Rückhaltebecken im östlichen Flächenteil vorgesehen. Die weiterführende Verrohrung des Gewässers bedarf ebenfalls einer Lageanpassung um die vom unterhaltenden Zweckverband geforderte möglichst senkrechte Straßenquerung umsetzen zu können.

Die in Anspruch zu nehmenden Flächen für diese Variante werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen liegen vollumfänglich im Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 18.

Um die Sichtbeziehungen im neuen Knoten der B 104 sicherstellen zu können, müssten in dieser Variante die auf der heutigen Insel vorhandenen 3 Alleebäume gefällt werden. Die Ersatzpflanzungen zu den Alleebäumen können ebenfalls ortsnahe ausgeglichen werden, sodass die Allee unter Berücksichtigung der Sichtverhältnisse im Knotenbereich umfänglich ergänzt werden könnte.

Nach vorlaufender Abstimmung mit dem Straßenbauamt Schwerin kann dieser Variante die Genehmigungsfähigkeit jedoch nicht zugesprochen werden, sodass diese Variante verworfen wird.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des hier vorliegenden Erneuten Entwurfes II wurden die Möglichkeiten der Erschließung erneut überprüft. Auch bei nochmaliger Prüfung der möglichen Erschließungsvarianten kann keine Erschließung ohne die Fällung von mindestens drei Alleebäumen gewährleistet werden.

Zusammenfassend wird die Variante 1 aus den folgenden Gründen bevorzugt:

- Gute verkehrstechnische Lösung des Knotenpunktes
- Gewährleistung der vollen Funktion aller innerbetrieblichen Abläufe
- Realisierung einer kompletten Trennung der Verkehre zum Deponiegelände sowie zum künftigen Gewerbegebiet
- Geringster Eingriff im Vergleich der geprüften Varianten
- Sowie geringster Flächenverbrauch

Weitere Einzelbäume

Innerhalb des Plangebietes sind Bäume vorhanden, die aufgrund ihrer Größe (Stammumfang 50-99 cm) gemäß Baumschutzkompensationserlass zu berücksichtigen sind.

Gemäß den bisherigen Darstellungen verbleibt der Ausgleich für die Fällung von zwei Spitzahornen.

Tab. 6: Kompensationserfordernis für Baumrodungen

Messspanne der Stammumfänge nach Baumschutzkompensationserlass	Anzahl der zu entfernenden Bäume	Kompensation (Anzahl zu pflanzender Bäume)
StU 50-100 cm (je 80 cm)	2 Spitz-Ahorne	2 Bäume
		Summe: 2 Bäume

Geschützte Pflanzen

Von den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Pflanzenarten sind im Ergebnis der Überblickskartierung im Rahmen der artenschutzfachlichen Untersuchungen keine auf der zur Bebauung vorgesehenen Fläche zu erwarten. Das Vorkommen von in Anhang IV aufgeführten Moos- und Flechtenarten ist für Mecklenburg-Vorpommern nicht bekannt und daher für eine weitere Prüfung nicht relevant.

Biotoptypen

Die Ermittlung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Vegetation erfolgt anhand einer flächendeckenden Kartierung des aktuellen Biotopbestandes (BHF, Schwerin 2017, aktualisiert Ellmann/Schulze 2019). Die Kartierung des Biotopbestandes erfolgt auf Grundlage der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2013). Im Zuge der Erarbeitung des Erneuten Entwurfes II wurde die Biotopkartierung überprüft und aktualisiert. Zusammenfassend lassen sich die folgenden Aussagen treffen:

Ein Großteil des Plangebietes wird durch das bestehende Deponiegelände bestimmt. Die Gebäude und Abfallanlagen besitzen eine geringe Biotopwertigkeit.

Die Ackerflächen im östlichen Bereich des Plangebietes werden intensiv genutzt und sind dementsprechend mit einem geringen Biotopwert einzustufen.

Der westliche Teil des Plangebietes (Ergänzungsfläche SO 9) stellt sich aktuell als Ruderalfläche dar, die durch grasartigen monotonen Aufwuchs geprägt ist. Im südlichen Teilbereich ist eine Gehölzgruppe vorhanden. Des Weiteren ist im Süden des künftigen SO 9 eine Lagerfläche im Bestand vorhanden.

In den Randbereichen sind teilweise Wald oder Feldgehölze vorhanden, denen ein hoher Biotopwert angerechnet werden kann.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der bestehenden überwiegend intensiven Nutzung innerhalb des Plangebietes kann die biologische Vielfalt generell als gering eingestuft werden.

Teilweise sind ruderalisierten Flächen innerhalb des Plangebietes vorhanden. Hier ist die Bewertung der biologischen Vielfalt als mittel einzustufen.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der bestehenden überwiegend intensiven Nutzung innerhalb des Plangebietes kann die biologische Vielfalt als gering eingestuft werden.

Die teilweise ruderalisierten Flächen innerhalb des Plangebietes sind in der Bewertung der biologischen Vielfalt als mittel einzustufen.

3.4.3 Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Tiere

Relevante Projektwirkungen

Unter Beachtung der Fallkonstellationen (Punkt 7.1 bis 7.7) der „Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern werden nachfolgende Eingriffswirkungen abgearbeitet:

➤ **Gebäudeabbruch**

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen das bestehende aktiv genutzte Deponiegelände der IAG. Teilweise kann es mit der Umsetzung von Planungszielen zu Umnutzungen, Erweiterungen und ggf. auch Abbrüchen einzelner Gebäudeteile kommen.

Von den Gebäudeabrissen sind die Artengruppen Brutvögel und ggf. Fledermäuse betroffen. Hier sind verschiedene artenschutzrechtliche Maßnahmen notwendig um das Eintreten von Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Diese sind im Anschluss an die Beschreibung der relevanten Projektwirkungen dargestellt.

➤ **Beseitigung von Bäumen, Hecken und Buschwerk**

Mit der Umsetzung der Planungsziele ist die Entfernung von Gehölzstrukturen erforderlich. Im Zusammenhang mit der Beseitigung von Gehölzen sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Bauzeitenregelung zu beachten, wonach Gehölzbeseitigungen nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln und somit innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen sind.

➤ **Umnutzung von Flächen**

Mit der Umsetzung der Planungsziele ist insbesondere die bauliche Neuordnung im Bereich des SO 9 von artenschutzrechtlicher Bedeutung. Aufgrund der bestehenden Habitatausstattung konnte die (potentielle) Betroffenheit der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien ermittelt werden.

➤ **Lärm**

Temporär sind baubedingte Störungen durch Lärmemissionen von Baumaschinen und Baufahrzeuge im Zuge der Baufeldfreimachung zu erwarten.

Der Verkehrslärm, vor allem im Bereich der geplanten Erschließungsstraße, wird beeinträchtigende Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion von angrenzenden Gebüsch- und Gehölzflächen haben. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 wird jedoch aufgrund der bestehenden Störwirkungen und festgesetzten Maßnahmen wie Bauzeitenregelungen ausgeschlossen.

➤ **Kollision von Tieren mit mobilen oder immobilen Einrichtungen**

Die Planung beinhaltet keine mobilen oder immobilen Einrichtungen, die zur Kollision mit Tieren führen können.

Aufgrund der Entfernung der potentiell geeigneten Gewässer sind keine Migrationsbewegungen im Bereich der neuen Zufahrtsstraße und des SO 9 zu erwarten und somit Kollisionen zwischen Fahrzeug und Amphibien/Reptilien ausgeschlossen.

Zusammenfassung Artengruppen - Abprüfung der Verbotstatbestände

Säugetiere ohne Fledermäuse

Das Vorkommen von Säugetieren wurde aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen im Vorfeld ausgeschlossen.

Fledermäuse

Die Strukturen innerhalb des Plangebietes konnten teilweise als potentiell Jagdrevier oder Zwischen- bzw. Sommerquartier identifiziert werden.

Aus diesem Grund werden Bauzeitenregelungen getroffen. Des Weiteren werden Ersatzquartiere festgesetzt.

Reptilien

Das Plangebiet ist anthropogen stark überprägt. Europäische Sumpfschildkröte und Schlingnatter können aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche generell ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Störungen sowie der vorgefundenen Habitatstrukturen wird auch eine Zauneidechsenpopulation ausgeschlossen.

Amphibien

Die vorhandenen und geplanten Regenrückhaltebecken weisen keine Eignung als Habitat auf, da die Böschungskanten der technischen Bauwerke befestigt und zu steil sind.

Als potentiell geeignetes Gewässer wurde das Ackersoll am östlichen Rand des Plangebietes identifiziert. In der faunistischen Bestandserfassung zur Bodengewinnungsfläche Ost (BAUER 2015) konnten mehrere geschützte Amphibienarten nachgewiesen werden.

Im Gegensatz zu den bisherigen Darstellungen in den Planunterlagen mit einer geplanten Bodenentnahme auf den umgebenden Ackerflächen, werden diese nun nicht mehr weiterverfolgt. Die Aufforstung des Ackerbereiches ist weiterhin vorgesehen.

Dementsprechend erfolgen auch keine langfristigen Unterbrechungen von Wanderbeziehungen zwischen den Kleingewässern in der Umgebung. Die Pflanzarbeiten werden auf den Zeitraum außerhalb der Wanderungszeiten festgesetzt.

Das Laichgewässer bleibt im bisherigen Bestand erhalten. Die Auswirkungen auf das Laichgewässer und die Amphibienpopulation wurde in Vorbereitung des Erneuten Entwurfs II mit einem Artenschutzfachgutachter diskutiert. Laut Aussagen des Fachgutachters wirkt sich die Verschattung durch die geplanten Waldflächen nicht negativ auf die Population der 2015 vorgefundenen Arten (Europäischer Laubfrosch, Kammmolch) aus. Die Gehölzstrukturen bieten ein zusätzliches Potential für Versteckmöglichkeiten und Winterquartiere. Die Schaffung dieser Strukturen ist somit positiv zu bewerten.

Mit dem Erneuten Entwurf II wurde die Ausgleichsmaßnahme der Waldentwicklung überarbeitet und an die Anforderungen der Neufassung der Hinweise zur Eingriffsregelung (2018) angepasst. Demnach müssen zu wertvollen Biotopstrukturen wie Ackersöllen und Feldgehölzen ein Abstand von 30 m eingehalten werden.

Es ist nun vorgesehen, diese Bereiche als extensive Mähwiese zu entwickeln. Dadurch stehen zusätzlich besonnte Bereiche zur Verfügung. Die Insektenvielfalt auf der Wiesenfläche ist deutlich höher einzuschätzen als auf der Intensivackerfläche.

Des Weiteren ist angedacht Lesesteinhaufen in die Wiesenfläche zu integrieren. Somit werden Plätze zum Sonnen und Verstecken geschaffen.

Vorsorglich sind die Pflanzarbeiten im Rahmen der Aufforstung außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien durchzuführen. Des Weiteren sind die Wiesenflächen nur im Winterzeitraum (01. November bis 28. Februar) zu mähen, um Tötungstatbestände zu vermeiden.

Fische und Rundmäuler

Innerhalb des Plangebiet sind keine relevanten Gewässer für Fische oder Rundmäuler vorhanden.

Libellen

Innerhalb des Plangebietes fehlen geeignete Habitatstrukturen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Libellenarten.

Käfer

Im Rahmen der Relevanzprüfung konnte eine Betroffenheit von Käfern aufgeschlossen werden. Die vorhandenen Lebensraumstrukturen entsprechend nicht den speziellen Habitatansprüchen.

Tag- und Nachfalter

Innerhalb des Plangebietes fehlen geeignete Habitatstrukturen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Schmetterlingsarten. Es fehlen u.a. geeignete Futterpflanzen.

Brutvögel

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung ist mit einem potentiellen Vorkommen von Brutvogelarten aus der Gilde der Gehölz-/Gebüschbrüter und der Bodenbrüter zu rechnen. Als Brutplatz geeignete Habitate sind potentiell innerhalb der Feldgehölze, innerhalb der Staudenflur im zukünftigen SO 9, der Gehölzfläche im Norden, der Pappeln und Hecken im Bereich des zukünftigen SO 1, auf den Ackerflächen der zukünftigen Aufforstungsfläche und innerhalb der Staudenflur des künftigen SO 9 vorhanden. Aufgrund dieser potentiellen Eignung sind Maßnahmen erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen

Nachfolgend sind die Vermeidungsmaßnahmen, die sich aus der zuvor durchgeführten Abprüfung der einzelnen Artengruppen ergeben, dargestellt. Diese Maßnahmen werden dann als Festsetzungen bzw. Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Vermeidungsmaßnahme – Fledermäuse

- Entfernung von Gehölzstrukturen ausschließlich im Winterzeitraum
- Gefährdung von potenziellen Fledermausarten während der Fortpflanzungsperiode durch die Entfernung von Bäumen mit geeigneten Sommerquartieren

Festsetzungen

Um eine Tötung von baumbewohnenden Fledermäusen zu verhindern, sind Gehölzrodungen ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis 28./29. Februar des Folgejahres zulässig. Außerdem ist vor Beginn der Gehölzfällungen der gutachterliche Nachweis zu erbringen, dass sich in den betroffenen Gehölzen keine Fledermausquartiere befinden.

Eine Vergrämung von Fledermäusen durch Beleuchtung (z.B. Baustrahler) ist während der gesamten Abriss- bzw. Rodungsarbeiten zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme - Brutvögel

- Vegetations-/Gehölzbeseitigung ausschließlich im Winterzeitraum
- Gefährdung von potentiellen Brutvögeln während der Fortpflanzungsperiode durch die Entfernung von geeigneten Habitatstrukturen

Festsetzungen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist die Vegetations-/Gehölzbeseitigung vor Beginn der Brutzeit, d.h. innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis zum 28. Februar auszuführen, sodass weder aktuell genutzte Niststätten noch die Gelege der potentiell vorkommenden Brutvögel zerstört werden.

Vermeidungsmaßnahme - Amphibien

- Aufforstung außerhalb des Migrationszeitraumes von Amphibien
- Gefährdung von Amphibien

Festsetzungen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind die Aufforstungsarbeiten im östlichen Teil des Plangebietes nur außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien im Zeitraum von Mitte April bis Anfang Februar zulässig. Außerhalb dieser Zeiten ist die Aufforstung unter Hinzunahme einer ökologischen Baubegleitung möglich, die im Vorfeld die Wanderungsfläche auf Besatz kontrolliert. Bei einem Vorkommen wandernder Amphibien sind vor Aufforstungsbeginn Sicherungszäune an den potentiellen Winterquartieren aufzustellen und die Amphibien umzusetzen.

Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen sind die Mähwiesenbereiche am östlichen Plangebietsrand, angrenzend an das Ackersoll und Feldhecke nur im Winterzeitraum, d.h. zwischen dem 01. November und 28. Februar zu mähen.

Vorsorgemaßnahmen

Vorsorgemaßnahme- Fledermäuse

- Verlust von Fledermauswochenstuben und -Sommerquartieren in zu fällenden Gehölzen
- Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Mit der Umsetzung der Planungsziele müssen einige fledermausrelevante Gehölzstrukturen entfernt werden. Innerhalb des Plangebietes verbleiben jedoch ausreichend geeignete Strukturen um Ersatzquartiere zu schaffen.

Festsetzungen

Um den Verlust von Zwischen- und Sommerquartieren von Fledermäusen auszugleichen, sind an den verbleibenden Baumbestand im nördlichen Plangebiet vier Fledermaushöhlenkästen anzubringen.

Verweis auf gesetzliche Grundlagen

Hinweise

Sollten im Vorfeld oder während der Bauarbeiten Individuen geschützter Arten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgefunden werden, sind die Arbeiten im Nahbereich unverzüglich einzustellen und die untere Naturschutzbehörde ist zu informieren. Bei Unsicherheiten ist eine artenschutzfachlich versierte Person zu Rate zu ziehen.

Pflanzen

Baumbestand

Fällungen von geschütztem Baumbestand sind teilweise für die Umsetzung der Planungsziele notwendig. Dies betrifft die Herstellung der Erschließungsstraßen sowie Bäume in Baufeldern. Generell sind gemäß § 18 NatSchAG M-V jegliche Beeinträchtigungen von geschützten Bäumen einschließlich des Wurzelschutzbereiches (Kronentraufe + 1,5 m Abstand) auszuschließen.

Parallel mit dem hier vorliegenden Erneuten Entwurf II wird ein überarbeiteter Fällantrag bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde eingereicht. Dieser bezieht sich auf Alleebäume.

Generell ist vorgesehen, den Gehölzbestand in den anderen Bereich zu erhalten und in die Grünzäsuren zu integrieren.

Biologische Vielfalt

Generell liegen deutliche Vorbelastungen durch den bestehenden Deponiebetrieb vor. Hier bestehen beispielweise großräumige Flächenversiegelungen. Ausnahmen bilden die derzeit ungenutzten Bereiche des SO 9. Die Teilflächen mit den Gehölzbeständen sind etwas höher in Bezug auf die biologische Vielfalt zu bewerten. Die grasartigen Strukturen sind aufgrund von Mahd relativ monoton aufgeprägt. Der Intensivacker am östlichen Rand des Plangebietes besitzt ebenso eine geringe biologische Vielfalt.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt jedoch als gering eingeschätzt.

3.3.4 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtdurchführung der Planung blieben die potentiellen Habitate und geschützten Arten ungestört. Aufgrund der bestehenden Nutzungen ist von keiner Erhöhung der biologischen Vielfalt auszugehen.

Bei der hier vorliegenden Planung stehen jedoch die Schaffung von Gewerbeunternehmen mit dem Schwerpunkt Recycling und Kreislaufwirtschaft im Anschluss an eine bereits anthropogen beeinträchtigte Fläche im Vordergrund.

3.3.5 Bewertung – Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Tiere

Mit der Umsetzung der Planungsziele sind Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten. Aus diesem Grund wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, der Maßnahmen aufzeigt, um das Eintreten dieser Verbotstatbestände zu verhindern.

Pflanzen

Streng geschützte Arten sind aufgrund der aktuellen Ausprägung und Nutzung des Plangebietes nicht zu erwarten.

Biologische Vielfalt

In Bezug auf die biologische Vielfalt sind nur geringe Auswirkungen zu erwarten.